



# Sitzungsprotokoll

## Gemeinderat

**Datum:** Dienstag, 13. Dezember 2011  
**Nummer:** 4/2011  
**Ort:** Rathaus, Sitzungssaal  
**Beginn:** 18:00 Uhr  
**Ende:** 20:30Uhr

**Vorsitzender:** Bürgermeister Mag. Rudolf Hakeł

**Anwesende:**

1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner  
Finanzreferent Albert Krug
2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer  
GR Thomas Hochlahner  
GR<sup>in</sup> Gertraud Horvath  
GR Walter Komar  
GR<sup>in</sup> Renate Kapferer  
GR Ferdinand Kury  
GR<sup>in</sup> Sylvia Lechner  
GR<sup>in</sup> Gertrude Ulrike Mausser  
GR Mirko Oder  
GR<sup>in</sup> Iris Polanschütz  
GR<sup>in</sup> Renate Selinger  
GR August Singer  
SR<sup>in</sup> Iris Strohmeier  
GR<sup>in</sup> Elfriede Pogluschek  
GR Martin Vasold  
GR Herbert Waldeck  
GR<sup>in</sup> Anita Waldeck-Weirer  
GR Stefan Wasmer  
GR Renè Wilding  
GR Adrian Zauner  
GR Werner Rinner

**Entschuldigt:** GR<sup>in</sup> Andrea Heinrich

**Protokollführer:** Mag. Helmut Kollau

**Weitere Anwesende:** Ing. Gilbert Schattauer, Michaela Dechler, Rudolf Schmied, Kerstin Taucher, Wilhelm Streit, Rudolf Kaltenböck, Herbert Rappl, Peter Rohrauer, Ewald Pichler, Mag.<sup>a</sup> Susanne Greimel, Manfred Bacher, Reinhard Peer, Manfred Pimperl, Johann Schupfer, Herwig Hohl, Cäcilia Sulzbacher, Karl Hödl

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erklärt, dass folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2011
2. Fragestunde
3. Änderung Nr. 4.02 des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 für die Änderung der Ausweisung beim „Erzherzog-Johann-Park“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
4. Änderung Nr. 4.22 b des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes für die Ausweisung des „Erzherzog-Johann-Parks“ als „Kerngebiet“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
5. Änderung Nr. 1.06 des Bebauungsplanes „Zentrum“ im Bereich der ehemaligen Wulz-Grundstücke südlich der Kulturhausstraße - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
6. Absichts- und Auflagebeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.24 für die Grundstücke Nr. 641/1 und 693/4 KG Reithal im Bereich westlich des Einrichtungshauses KIKA an der Gesäusestraße
7. Absichts- und Auflagebeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Handelszone Ost, Abschnitt 1“ für die Grundstücke Nr. 641/1 und 693/4 KG Reithal im Bereich westlich des Einrichtungshauses KIKA an der Gesäusestraße
8. Absichts- und Auflagebeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Handelszone Ost, Abschnitt 2“ für den Um- und Zubau beim bauMax Liezen am Standort „Gesäusestraße 30“
9. Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.23 zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 213/1, 213/2 und 214/1 KG Liezen im Bereich Sonnau als „allgemeines Wohngebiet“
10. Vergabe der Tiefbauarbeiten für die Rohrverlegung und der maschinellen Ausrüstung beim Kleinwasserkraftwerk im Pyhrn

- 
- 11.Übernahme eines Trennstückes von Herm Überbacher zur Verbreiterung der Niederfeldstraße
  - 12.Verordnung über die Verlängerung der Kulturhausstraße bis zur Döllacher Straße
  - 13.Verordnung einer Kurzparkzone vor dem Objekt Fronleichnamsweg 11
  - 14.Verkauf einer ca. 1.140 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der Grundstücke Nr. 1416/46 KG Liezen und 1731/22 KG Lassing Sonnseite an Herrn Karl Habenbacher
  - 15.Abschluss einer Vereinbarung mit der Pyhrn-Priel Tourismus GmbH zur Einführung einer gemeinsamen Langlauf-Regionskarte
  - 16.Voranschlag für den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt 2012 und Festsetzung der Steuerhebesätze
  - 17.Vergabe des Kassenkredites 2012
  - 18.Vergabe der Habenverzinsung für Girokonten für 2012
  - 19.Beschluss über den mittelfristigen Finanzplan 2013 bis 2016
  - 20.Bericht über den Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2012
  - 21.Gewährung einer Förderung an die Jugend am Werk Steiermark GmbH für das neue Ausbildungszentrum
  - 22.Bericht des Prüfungsausschusses
  23. Allfälliges

#### **NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:**

- 24.Berufung der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann gegen die Vorschreibung eines Kanalisationsbeitrages für das Objekt Ausseer Straße 66
- 25.Entscheidung über die Berufung der Immobilienverwaltungs GmbH & Co. KG gegen den Bescheid der Baubehörde vom 25.07.2011 betreffend die Abweisung des Bauansuchens vom 31.03.2011
26. Personalangelegenheiten

**1.**

**Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2011**

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2011 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

**2.**

**Fragestunde**

**a) Schadhafte Dachrinne beim Bahnhofsgebäude**

GR<sup>in</sup> Selinger berichtet, Pensionisten haben sie am heutigen Tag angesprochen, dass eine alte Dachrinne beim Bahnhofsgebäude defekt ist und das Wasser herunter rinnt. Sie ersucht Herrn Bürgermeister bei der ÖBB diesbezüglich zu intervenieren.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt zu, sich um dieses Problem zu kümmern.

Zur Kenntnis genommen.

**b) Sitzungen von Ausschüssen**

GR<sup>in</sup> Horvath fragt an, wieviele Ausschüsse eine Gemeinde haben muss und wie oft ein Ausschuss Sitzungen haben soll. Der Jugendausschuss zB hat schon lange keine Sitzung mehr gehabt und sie hätte gerne die Einstellung des Ferienprogramms dort besprochen.

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, es gibt einige Pflichtausschüsse wie zB die Schulausschüsse, die zumindest einmal im Jahr tagen, sonst gibt es aber keine Vorgaben wie oft Sitzungen durchzuführen sind. Grundsätzlich sollte schon jeder Ausschuss eine Sitzung mindestens einmal pro Jahr abhalten.

GR Wasmer erklärt, Frau GR<sup>in</sup> Horvath kann ihn jeder Zeit gerne über bestimmte Themen ansprechen, die nächste Sitzung ist für März 2012 geplant, für die er bereits mehrere Punkte vorbereitet.

Zur Kenntnis genommen.

### **c) Beschwerde über Salzstreuung**

Vizebürgermeister Dr. Mayer erklärt, zahlreiche Liezener beschwerten sich bei ihm immer wieder über die exorbitante Salzstreuung. Bereits im vergangenen Jahr wurde ebenfalls über dieses Thema im Gemeinderat gesprochen und vorgeschlagen, dass sich der Umweltausschuss damit befasst.

Bürgermeister Mag. Hakel erwidert, dieses Thema wird jedes Jahr von Herrn Vizebürgermeister angesprochen und von ihm klargestellt, dass es klar definierte Gebiete gibt, wo unbedingt Salz gestreut werden muss, zumal er als Bürgermeister die Verantwortung trägt. Die Erfahrung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die Salzstreuung viel besser ist als die Verwendung von Kies.

Herr Bürgermeister Mag. Hakel ersucht Herrn Bauhofleiter Ing. Schattauer um eine kurze Stellungnahme.

Herr Ing. Schattauer erklärt, die Salzstreuung von Straßenzügen erfolgt nach gewissen Prioritäten, wie zB der Frequenz oder der Steigung. Die Salzstreuung insgesamt ist im Sinne des Umweltschutzes sinnvoller und er erinnert an das letzte Jahr, als das Salz sehr knapp war und verstärkt Kies gestreut wurde. Dies war eine sehr große Belastung für die Bevölkerung, da die Feinstaubbelastung enorm war. Im Durchschnitt wird pro Wintersaison 300 t Salz gestreut.

Zur Kenntnis genommen.

### **d) Errichtung eines Gehsteiges im Pyhrn**

GR Singer fragt an, ob der beim Bürgermeisterstammtisch geforderte Gehsteig im Pyhrn bereits geplant wird, bzw. ob etwas unternommen wurde.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, am kommenden Donnerstag findet eine Besprechung vor Ort statt und er ladet Herrn GR Singer zur Teilnahme ein.

Zur Kenntnis genommen.

### **e) Geh- und Radweg bis zum Josefhof**

GR Singer berichtet, beim Josefhof reiten sehr viele Kinder und Jugendliche, die oft nicht von ihren Eltern mit dem Auto geführt werden können. So fahren die Jugendlichen auch oft mit dem Rad, dies stellt jedoch eine große Gefahr dar. Er fragt an, ob nicht der Geh- und Radweg bis zum Josefhof weitergeführt werden könnte.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dass er dies seit längerem vor hat, es sind jedoch die Grundeigentümer noch dazu zu gewinnen. Er kann nicht versprechen, ob dies bereits im nächsten Jahr möglich ist.

GR Kury berichtet, am heutigen Tag hat eine Sitzung ausschließlich über die Errichtung der Radwege mit den Verkehrsplanern stattgefunden und dieser Geh- und Radweg wurde bereits in das Konzept eingearbeitet.

GR<sup>in</sup> Horvath weist darauf hin, dass es für die Errichtung innerstädtischer Radwege eine Förderung des Lebensministeriums gibt.

Zur Kenntnis genommen.

#### **f) Geschwindigkeitsmessungen im Stadtgebiet**

GR Singer erklärt, die Gemeinden dürfen nun wieder die Geschwindigkeit von Fahrzeugen messen und Anzeigen erstatten. Er fragt, ob das die Gemeinde Liezen auch plant, da in der Ausseer Straße oder in der Niederfeldstraße die Geschwindigkeit immer überschritten wird.

GR Kury sagt, die Gemeinde kann derzeit auf Grund der gesetzlichen Lage noch nicht die Geschwindigkeiten messen.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, sobald dies möglich ist wird die Messung wieder von der Gemeinde geplant.

Zur Kenntnis genommen.

#### **g) Schlechte Schneeräumung der Baubezirksleitung**

GR Singer fragt an, ob bereits ein Kontakt mit der Baubezirksleitung wegen der Schneeräumung hergestellt wurde, da die Gemeinde speziell im Pyhrn die Gehsteige räumt und anschließend die Baubezirksleitung auf Grund der zu hohen Geschwindigkeit den Schnee von der Straße wieder auf den Gehsteig schiebt.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, Herr Ing. Schattauer hat bereits mit der Baubezirksleitung gesprochen, aber leider kann dies nicht zur Gänze abgestellt werden.

Zur Kenntnis genommen.

## **h) Errichtung einer Solartankstelle beim Bahnhof**

GR<sup>in</sup> Horvath regt an, eine Solarzapfsäule für Fahrräder im Bereich des Bahnhofes zu errichten.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die Errichtung einer Radtankstelle ist beim Rathaus geplant, beim Bahnhof ist es durchaus möglich, er gibt jedoch zu bedenken, dass die ÖBB die Kosten sicher nicht übernehmen wird.

Zur Kenntnis genommen.

### **3.**

#### **Änderung Nr. 4.02 des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 für die Änderung der Ausweisung beim „Erzherzog-Johann-Park“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss**

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt, da noch nicht alle Unterlagen für die Entscheidung eingelangt sind.

Zur Kenntnis genommen.

### **4.**

#### **Änderung Nr. 4.22 b des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes für die Ausweisung des „Erzherzog-Johann-Parks“ als „Kerngebiet“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss**

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt, da noch nicht alle Unterlagen für die Entscheidung eingelangt sind.

Zur Kenntnis genommen.

---

## 5.

### **Änderung Nr. 1.06 des Bebauungsplanes „Zentrum“ im Bereich der ehemaligen Wulz-Grundstücke südlich der Kulturhausstraße - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss**

GR Waldeck erinnert an die Beratungen anlässlich der letzten Sitzung des Raumordnungs- und Infrastrukturausschusses. In dieser Sitzung wurde bereits eine Bebauungsstudie des Architekturbüros Nussmüller vorgestellt. Weiters wurde vorgeschlagen, für die erforderliche Änderung des Bebauungsplanes ein Verfahren einzuleiten.

Von Dr. Zancanella wurden hierfür die entsprechenden Planunterlagen ausgearbeitet. Im Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung 13B des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde festgelegt, dass aufgrund des planerischen Eingriffes in diesen Stadtteil ein möglichst großer Bereich im Verfahren angehört werden sollte. Die schriftliche Verständigung zu diesem Bebauungsplanänderungsverfahren ist daher an ca. 130 Stellen ergangen, wobei natürlich auch sämtliche Wohnungs- und Geschäftseigentümer der Häuser „Hauptplatz Süd“, also Hauptplatz 5, 7, 9, 11 und 13, nachweislich von diesem Bebauungsplanänderungsverfahren verständigt worden sind. Die entsprechenden Verständigungsschreiben sind am 10.11.2011 zur Post gegangen. Die im Verfahren Beteiligten hatten die Möglichkeit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung beim Stadtamt Liezen Stellungnahmen bzw. Einwendungen schriftlich bekannt zu geben.

Innerhalb dieser Frist sind nachstehende Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt:

#### 1. Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 17.11.2011

Es wird mitgeteilt, dass keine Einwendungen bestehen. Angemerkt wird, dass die ausschließlich obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Baustoffen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde untersteht und im Bundesministerium für Wirtschaft nicht vollständig erfasst ist: Um diesbezügliche Kenntnisnahme wird ersucht.

#### 2. Einwendungen der Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen vom 15.11.2011, eingelangt im Stadtamt Liezen am 17.11.2011

Die Einwendungen werden von der Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen sinngemäß wie folgt begründet:

Die geplante Gebäudehöhe von max. 19 m bzw. 6 Geschoßen entspreche keinesfalls der Umgebungsbebauung, die sich im Bereich Garten- und Fronleichnamsweg als Einfamilien- bzw. Zweifamilienwohnbebauung mit max. drei Geschoßen darstellt. Weiters sei der geringe Gebäudeabstand nur möglich, weil die Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen beim Bau ihres Forsthauses der Stadtgemeinde Liezen einen 2 m breiten Grundstreifen für die fußläufige Verbindung



---

von der Kulturhausstraße zum Fronleichnamsweg abgetreten habe. Nunmehr sollte dieses Entgegenkommen massive Nachteile durch Ausschaltung der Gebäudeabstandsregelung verursachen. Aus der Sicht der Waldgenossenschaft würde eine Verbauung in der beabsichtigten Form eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität sowie eine massive Entwertung ihrer Liegenschaft darstellen.

3. Einwendungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13B, vom 14.11.2011, beim Stadtamt Liezen eingelangt am 17.11.2011

Es wird mitgeteilt, dass der seinerzeitige Bebauungsplan auf Grundlage des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 erstellt wurde und daher eine Festlegung bezüglich der Nutzungen der Geschoßfläche nicht zulässig ist, da dies erst in einer späteren Raumordnungsnovelle ermöglicht wurde.

Weiters wird festgestellt, dass diese Änderung des Bebauungsplanes eine wesentliche Erhöhung der Gebäudehöhe und der Geschoßanzahl in diesem Baugebiet umfasse. Für diese Änderung sei die vorgelegte fachliche Begründung ausführlicher zu formulieren und zu vertiefen.

4. Stellungnahme des Österreichischen Bundesheeres, Militärkommando Steiermark, vom 18.11.2011

Es wird mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die geplante Bebauungsplanänderung bestehen. Auf die Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal und auf den militärischen Flugbetrieb und die damit entstehenden Belastungen wie Fluglärm und dergleichen, wird hingewiesen.

5. Stellungnahme von Ute Kamp, Gartenweg 6, vom 19.11.2011

Frau Kamp ersucht, die in der Soll-Darstellung auf ihrem Grundstück Nr. 73/5 ausgewiesene Wendemöglichkeit zu ändern bzw. aus dem Bebauungsplanentwurf herauszunehmen. Weiters wird Einspruch gegen den geplanten Spielplatz an der Nordgrenze des Kindergartens erhoben.

6. Einwendungen von Dr. August Stiglhuber und Dr. Astrid Stiglhuber vom 21.11.2011, beim Stadtamt Liezen eingelangt am 24.11.2011

Die Ehegatten Dr. Stiglhuber haben getrennt Einwendungen erhoben. Allerdings weisen beide Schreiben den identen Wortlaut auf.

Es werden Einwendungen gegen die max. Gebäudehöhe von 19 m erhoben. Dies stehe laut Einwendungswerber im krassen Gegensatz zu allen Gebäuden, die sich am Gartenweg befinden und entspreche somit in keiner Weise dem ortsüblichen Wohn- und Stadtbild im Bereich Gartenweg und Fronleichnamsweg. Es wird weiters angeführt, dass laut vorliegender Untersuchungen Liezen keinen nennenswerten Einwohnerzuwachs aufweise. Somit sei auch aus demografischer Sicht kein Gebäude in dieser Höhe notwendig.

Weiters werden weitere Baumpflanzungen zum Gartenweg hin gefordert.

Es wird ferner bemängelt, dass in der Soll-Darstellung eine Weiterführung des Fußweges in Richtung Süden eingetragen ist. Diese sei nach Renovierung des eigenen Gebäudes in dieser Form nicht mehr möglich.

Abschließend wird mitgeteilt, dass beim Verbindungsweg zwischen Kulturhausstraße und Gartenweg östlich der Liegenschaft der Waldgenossenschaft bauliche Maßnahmen getroffen werden, damit in diesem Bereich kein schnelles Rad- und Mofafahren mehr möglich sei.

7. Stellungnahme bzw. Einwendungen von Christopher Kruse, vom 24.11.2011, beim Stadtamt Liezen eingelangt am 28.11.2011

Es wird mitgeteilt, dass die Siedlung am Gartenweg nach Meinung von Herrn Kruse als Villenviertel von Liezen geplant war. Es wird angeregt, entgegen der Planung weniger Geschoße zu errichten, damit die Ansicht von Liezen von Süden blickend eine aufsteigende Form bekäme. So sollten nur drei bis vier Geschoße errichtet werden. Es wird weiters beantragt, dass der Gartenweg als Sackgasse bestehen bleibt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

## VERORDNUNG

*Grundlagen:*

*Die 6. Änderung des Bebauungsplans „Zentrum“ wurde auf Grundlage des aktuellen Katasterstandes und des vorhandenen Naturbestandes (Vermessung der bestehenden Baulichkeiten etc.) erstellt.*

*Die Änderungen der Festlegungen beziehen sich ausschließlich auf den im Planblatt dargestellten Ausschnitt des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Zentrum“ in der geltenden Fassung (idgF).*

### § 1

#### *Bestandteile der Bebauungsplanänderung*

*(1) Die Änderung Nr. 1.06 des Bebauungsplanes „Zentrum“ besteht aus der von Architekt Dipl.-Ing. Joseph Nogrased, Graz, verfassten „SOLL-Darstellung“, Pl.-Nr.: RO-Li-BPI-ZENTRUM-1.06/Za/11, der „IST-Darstellung“ (beide im Maßstab 1 : 500 samt Planzeichenerklärung) und dem Verordnungstext.*

*(2) Ein Erläuterungsbericht ist beigelegt.*

**§ 2**  
*Änderungsbereich*

*Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Nr. 73/2 und 73/8 sowie die westlichen Teilflächen der Grundstücke Nr. 89/1 und 89/6 der Katastralgemeinde (KG) 67406 Liezen.*

**§ 3**  
*Art der baulichen Nutzung*

*(1) Für die Grundstücke Nr. 73/2 und 73/8 KG Liezen wird festgelegt:*

*Gemäß dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 sind für ein „Kerngebiet“ typische Nutzungen zulässig.*

*(2) Die Festlegungen für die Grundstücke Nr. 89/1 und 89/6 KG Liezen bleiben unberührt.*

**§ 4**  
*Maß der baulichen Nutzung*

*(1) Für die Grundstücke Nr. 73/2 und 73/8 KG Liezen wird festgelegt:*

*a) Die zulässige Bebauungsdichte wird mit 0,8 bis 1,5 festgelegt.*

*b) Der höchstzulässige Bebauungsgrad beträgt 0,45.*

*(2) Als Basis für die Berechnung ist die Summe der - nach der Abtretung der öffentlichen Verkehrsflächen verbleibenden - Flächen der Grundstücke Nr. 73/2 und 73/8 heranzuziehen.*

*(3) Die Festlegungen für die Grundstücke Nr. 89/1 und 89/6 KG Liezen bleiben unberührt.*

**§ 5**  
*Bebaubare Flächen*

*(1) Die bebaubaren Flächen, begrenzt durch Baugrenzenlinien, sind dem Planblatt zu entnehmen.*

*(2) Untergeordnete Bauten wie Einhausungen für Müllbehälter, Überdachungen von Radabstellplätzen oder Sitzgelegenheiten u. dgl., sind auch außerhalb der durch die Baugrenzenlinien definierten Bereiche zulässig.*

**§ 6**  
*Bebauungsweise*

*Für die Grundstücke Nr. 73/2 und 73/8 KG Liezen wird die offene Bebauungsweise festgelegt.*

**§ 7**

*Gebäudehöhen, Höhenlage von Anlagen*

*(1) Für die Grundstücke Nr. 73/2 und 73/8 KG Liezen wird festgelegt:*

*a) Die maximale Gebäudehöhe wird mit 19,00 m festgelegt.*

*b) Als Bezugsniveau wird für den nördlichen Bereich die Kulturhausstraße (Kote 650,50) und für den südlichen Bereich die Kote 648,00 festgelegt.*

*(2) Geländeänderungen sind zulässig, soweit damit keine Beeinträchtigung der angrenzenden Liegenschaften und Verkehrsflächen verbunden ist.*

**§ 8**

*Verkehrs-, Parkierungsflächen und Grundstückszufahrten*

*(1) An der westlichen Grundgrenze der Grundstücke ist ein Streifen im Ausmaß von rund 48 m<sup>2</sup> für die Verbreiterung des Fuß- und Radweges auf insgesamt 3,00 m an das öffentliche Gut abzutreten.*

*(2) Zur Schaffung einer gemeinsamen Zufahrt für den Änderungsbereich und die Schule wird im Osten des Änderungsbereiches eine öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von 6,00 m festgelegt.*

*Dazu ist von den Grundstücken Nr. 73/2 und 73/8 eine Teilfläche von gesamt rund 233 m<sup>2</sup>, dem Grundstück Nr. 89/1 eine Teilfläche von ca. 210 m<sup>2</sup> und dem Grundstück Nr. 89/6 eine Teilfläche von ca. 31 m<sup>2</sup> an das öffentliche Gut abzutreten.*

*(3) Das Niveau der im Änderungsbereich östlich gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche hat sich an der Höhenlage der Grundstücke Nr. 89/1 bzw. 89/6 zu orientieren.*

*(4) Die zulässigen Grundstückszufahrten sind - getrennt nach Verkehrsteilnehmern - dem Planblatt zu entnehmen.*

*(5) Stellplätze sind gemäß Stmk. Baugesetz in Verbindung mit der Verordnung der Stadtgemeinde Liezen innerhalb der Grundstücke zu schaffen.*

*An der Nordgrenze des Grundstückes Nr. 73/8 sind offene Stellplätze festgelegt, die restlichen Stellplätze sind in einer Tiefgarage unterzubringen.*

*(6) Die Ein- und Ausfahrt für die Tiefgarage hat von der in der Plandarstellung festgelegten privaten Verkehrsfläche aus zu erfolgen, deren Niveau mit 648,00 festgelegt wird.*

*Eine geringfügige Abweichung davon ist - das Einvernehmen mit der Baubehörde vorausgesetzt - zulässig.*

*(7) Für beide Bebauungsbereiche sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl zu errichten.*

### *§ 9 Freiraumgestaltung*

*(1) Für die Grundstücke Nr. 73/2 und 73/8 KG Liezen wird festgelegt:*

*a) Nicht befestigte Flächen sind gärtnerisch zu gestalten, wobei der heimischen Pflanzengesellschaft Rechnung zu tragen ist.*

*b) Die Standorte für verbindliche Baumpflanzungen sind der Plandarstellung zu entnehmen.*

*c) Für beide Bebauungsbereiche sind Kinderspielplätze vorzusehen.*

*d) Standplätze für die Hausmüllentsorgung sind mit entsprechendem Sichtschutz zu versehen bzw. einzuhausen.*

### *§ 10 Rechtskraft*

*(1) Die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beginnt mit dem der Kundmachungfrist folgenden Tag.*

*(2) Gleichzeitig treten die bisher geltenden Festlegungen für den gegenständlichen Änderungsbereich außer Kraft.*

## *ERLÄUTERUNGSBERICHT*

### *1. Lage und Festlegungen des Änderungsbereiches:*

*Der Änderungsbereich liegt südlich der Kulturhausstraße, ist im Westen durch einen 2 m breiten Fuß- und Radweg (öffentliches Gut), im Osten durch die Liegenschaft des Schulgebäudes und im Süden durch ein mit einem freistehenden Einfamilienhaus bebauten Grundstück begrenzt.*

*Der Bereich ist in zwei Parzellen (Grundstück Nr. 73/8 und 73/2 KG Liezen) unterteilt. Die südliche Parzelle (Nr. 73/2) ist mit einem Einfamilienhaus bebaut.*

*Das Gelände ist nach Süden geneigt, wobei der Niveauunterschied ca. 3, 50 m beträgt.*

*Im Bebauungsplan „Zentrum“ idgF ist nach damaligem Katasterstand nur eine Parzelle dargestellt (Grundstück Nr. 73/2), die geteilt werden sollte. Als zulässige Nutzung ist im Bebauungsplan „Allgemeines Wohngebiet“ festgelegt. Für die nördliche Teilfläche ist eine zulässige Bebauungsdichte von 0,6 bis 1,2, ein zulässiger Bebauungsgrad von maximal 0,4 und die Geschoßanzahl von 2 bis 3 ausgewiesen, für die*

---

südliche Parzelle eine zulässige Bebauungsdichte von 0,3 bis 0,8, ein Bebauungsgrad von maximal 0,3 und die Geschoßanzahl von 1 bis 3. Für beide Parzellen ist die offene Bauweise verordnet.

## 2. Anlass dieser Änderung (6.) des Bebauungsplanes „Zentrum“:

Die Änderungsabsicht ist darin begründet, dass sich die Planungsvoraussetzungen für den gegenständlichen Bereich in mehrfacher Hinsicht geändert haben:

- Im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 ist der Bereich als „Kerngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,6 bis 1,5 festgelegt.
- Beide Liegenschaften wurden an einen Wohnbauträger verkauft, der beabsichtigt, das Einfamilienhaus abzureißen und mehrgeschoßige, städtische Wohnhäuser zu errichten.
- Die Erschließung der Wohngebäude soll ausschließlich von der Kulturhausstraße her erfolgen, um eine Beeinträchtigung des Wohngebiets am „Gartenweg“ zu vermeiden. Ein Projekt für die Anbindung der „Kulturhausstraße“ an die „Döllacher Straße“ liegt vor.

Da diese Absicht den Zielen der Stadtgemeinde - wie Verbesserung des Wohnungsangebotes generell und Stärkung der Wohnfunktion im Zentrumsbereich im Spezielle - entspricht, hat sich die Stadtgemeinde entschlossen, die hierfür erforderliche Bebauungsplanänderung durchzuführen.

## 3. Ziele der Bebauungsplanänderung:

Ziele der Änderung sind:

- Bessere Ausnutzung des Baulandes im Zentrumsbereich.
- Stärkung der Wohnfunktion im Zentrum.
- Verbreiterung des Fuß- und Radweges im Westen der Liegenschaft.
- Schaffung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Osten der Liegenschaft zur Erschließung der Wohnbebauung und des Schulgeländes mit der Option, längerfristig nach Süden bis an den Fronleichnamweg durchbinden zu können.

## 4. Zu den Festlegungen:

- Nutzung, Nutzungsintensität

Die zulässige Nutzung wird gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungsplan festgelegt, wobei die Nutzung mit „überwiegend Wohnen“ - gemäß den Zielen der Stadtgemein-

---

de und zulässig nach § 41 Absatz 2, lit. 5 Stmk. Raumordnungsgesetz idgF - präzisiert wird.

Der Bebauungsgrad von maximal 0,45 soll einen entsprechenden Freiraumanteil sichern.

- Stadtentwicklung:

Grundsätzlich stellt der Bereich zwischen Hauptplatz und der Handels- und Dienstleistungszone am Fronleichnamweg, die auch von Hochhausbauten geprägt ist, ein logisches Potential zur Zentrumserweiterung dar, was sich auch am erheblichen Bebauungsdruck auf diesen Bereich ablesen lässt. Bereits im ÖEK 3.00 hat die Gemeinde diesem Umstand insofern Rechnung getragen, als entlang des Bahnhofweges und der Döllacher Straße „Zentrumsgebiet“ festgelegt wurde. Die Einfamilienhausbebauung stellte somit eine dünn bebaute Enklave, umgeben von städtischen Nutzungen mit entsprechendem Flächenbedarf, dar.

Dem Ziel der langfristig zu entwickelnden Zentrumserweiterung folgend, sieht das ÖEK 4.00 die gesamte Zone zwischen Hauptplatz und Fronleichnamweg als „Zentrumsgebiet“ vor und wurde auch im Flächenwidmungsplan 4.00 dieser Bereich als „Kerngebiet“ ausgewiesen. Die Entwicklung am Bahnhofweg ist weitgehend abgeschlossen, die im Rahmen des Bebauungsplans „Zentrum“ errichteten Gebäude an der Einmündung des Bahnhofwegs in den Fronleichnamweg zeigen sowohl durch ihre Nutzung als auch durch das Erscheinungsbild den angestrebten städtischen Charakter.

- Bebauungstypologie:

Die Charakteristik der Baustruktur betreffend, liegt der Änderungsbereich an einer Nahtstelle zwischen der nördlich angrenzenden städtischen Hauptplatzbebauung (fünf bis neun Geschoße), dem kompakt - wenn auch nicht hoch- bebauten Bereich der Hauptschule und der seit Beginn der 60er Jahre entwickelten Einfamilienhausbebauung im Süden und Westen.

Die Entscheidung, der Bebauung einen städtischen Maßstab zu Grunde zu legen, basiert einerseits auf dem Raumordnungsgrundsatz, mit - insbesondere gut erschlossenem - Bauland sorgsam umzugehen und andererseits auf dem erklärtem Ziel, die Nutzungsabsicht des Antragstellers betreffend, Wohnraum in zentraler, gut versorgter Lage zu schaffen sowie generell im Zentrum die Wohnnutzung zu stärken.

- Auswirkung der Bebauung:

Durch die festgelegte Situierung der Gebäude sind selbst unter Ausnutzung der festgelegten maximalen Gebäudehöhe keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten, da im Norden der Bebauung nur teilweise und nur in den oberen Geschoßen Wohnungen existieren, im Osten der Turnsaal der Schule angrenzt und die vorhandenen Wohnhäuser im Süden und Westen durch die Neubauten - trotz

---

*der Lage in einem Kerngebiet - durch keine bzw. nur marginale Auswirkungen betroffen sind.*

*Das Ortsbild betreffend ist festzustellen, dass sich die dominanten Gebäude in das für Liezen charakteristische System von „landmarks“ einfügt, das sich, vom Liezener Kirchturm ausgehend, fächerförmig über die drei Dominanten der Hauptplatzbebauung, der markanten Volksschule südlich davon, deren Gegenstück die Neubauten bilden werden, bis hin zu den Hochhäusern am Fronleichnamweg bzw. dem Finanzamt erstreckt.*

*- Erschließung, Parkierung*

*Die Liegenschaft wird von der „Kulturhausstraße“ her erschlossen, die eine Anbindung an die „Döllacher Straße“ erhalten wird. Dadurch wird der Verkehr über die Fußgeherachse „Bahnhofweg“ und eine Beeinträchtigung der im Westen angrenzenden Wohnbereiche verhindert.*

*Durch die Abtretung eines Geländestreifens an der Westgrenze der Liegenschaften wird der bestehende, derzeit zu enge Fuß- und Radweg auf drei Meter verbreitert. Ein direkter Anschluss der neuen Bebauung ist vorgesehen.*

*Durch die Festlegung der öffentlichen Verkehrsfläche an der Ostgrenze, zu der auch die Stadt Liezen einen Beitrag leistet, wird auf wirtschaftliche Weise die Erschließung der Wohnanlage und des Schulgeländes erreicht, mit der zusätzlichen Option, längerfristig eine Durchbindung bis an den Fronleichnamweg zu schaffen.*

*Die Unterbringung der nötigen Parkplätze muss vorwiegend in einer Tiefgarage erfolgen, um - trotz der verordneten Bebauungsdichte - möglichst umfangreiche Freiflächen zu gewährleisten. Die Ausbildung der Tiefgarage als Hanggarage ist durch den Geländeverlauf möglich und wird empfohlen. Die Zufahrt hat von der internen Erschließung aus zu erfolgen.*

*Gästeparkplätze im Freien können entlang der „Kulturhausstraße“ - in Fortsetzung der bestehenden öffentlichen Parkplätze - errichtet werden.*

*- Freiraumgestaltung*

*Den zwei Bebauungsflächen sind jeweils Kinderspielbereiche zuzuordnen.*

*Zwischen den Parkierungsflächen an der „Kulturhausstraße“ sind Bäume zu pflanzen, um das Erscheinungsbild der nötigen umfangreichen Asphaltflächen zu verbessern. Die Baumpflanzungen entlang des Fuß- und Radweges soll einerseits eine angenehme Atmosphäre schaffen und andererseits die privaten Bereiche klar abgrenzen.*

*5. Anmerkungen zur Darstellung:*

*Der Bebauungsplan „Zentrum“ wurde Anfang der 90er-Jahre erstellt und liegt daher nicht in digitaler Form vor. Als Planungsunterlage stand seinerzeit die nicht mit der*



---

*Natur abgeglichen, analoge Katastermappe zur Verfügung, die gegenüber dem jetzt vorliegenden Katasterstand Abweichungen aufweisen kann. Daher wird die IST-Darstellung in der Originalform dargestellt, die SOLL-Darstellung aufgrund des aktuellen Katasterstandes. Im an den Änderungsbereich angrenzenden Bereich sind die Straßenflucht- und Bebauungslinien „nachrichtlich“ dargestellt - in Interpretation der Festlegungen im originalen Bebauungsplan.*

*Die eingelangten Einwendungen bzw. Stellungnahmen werden wie folgt behandelt:*

*Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, vom 17.11.2011 wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.*

*Die Einwendungen der Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen, vertreten durch den Obmann Ernst Pürcher, vom 15.11.2011, beim Stadtamt Liezen eingelangt am 17.11.2011, werden als unbegründet abgewiesen.*

*Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:*

*Die in den Einwendungen enthaltenen Argumentationen nehmen nur auf die kleinmaßstäbliche Bebauung im Süden und Westen des Standortes Bezug und lassen die Baustruktur im Norden und Osten des gegenständlichen Bereiches außer acht.*

*Die Absicht, die max. zulässige Gebäudehöhe gegenüber dem im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan festgelegten Bebauungsplan derart zu erhöhen, wurde im Erläuterungstext vertieft argumentiert bzw. wie folgt neu formuliert:*

*Die Festlegung der max. zulässigen Gebäudehöhe von 19 m bzw. sechs Geschoßen basiert auf folgenden Sachverhalten:*

*Weiters wird festgestellt:*

*- Zur Stadtentwicklung:*

*Grundsätzlich stellt der Bereich zwischen Hauptplatz und der Handels- und Dienstleistungszone am Fronleichnamweg, die auch von Hochhausbauten geprägt ist, ein logisches Potential zur Zentrumserweiterung dar, was sich auch am erheblichen Bebauungsdruck auf diesen Bereich ablesen lässt. Bereits im ÖEK 3.00 hat die Gemeinde diesem Umstand insofern Rechnung getragen, als entlang des Bahnhofweges und der Döllacher Straße „Zentrumsgebiet“ festgelegt wurde. Die Einfamilienhausbebauung stellte somit eine dünn bebaute Enklave, umgeben von städtischen Nutzungen mit entsprechendem Flächenbedarf, dar.*

*Dem Ziel der langfristig zu entwickelnden Zentrumserweiterung folgend, sieht das ÖEK 4.00 die gesamte Zone zwischen Hauptplatz und Fronleichnamweg als „Zentrumsgebiet“ vor und wurde auch im Flächenwidmungsplan 4.00 dieser Bereich als „Kerngebiet“ ausgewiesen. Die Entwicklung am Bahnhofweg ist weitgehend abgeschlossen, die im Rahmen des Bebauungsplans „Zentrum“ errichteten Gebäude an der Einmündung des Bahnhofweges in den Fronleichnamweg zeigen sowohl durch*

---

*ihre Nutzung als auch durch das Erscheinungsbild den angestrebten städtischen Charakter.*

*- Zur Bebauungstypologie:*

*Die Charakteristik der Baustruktur betreffend, liegt der Änderungsbereich an einer Nahtstelle zwischen der nördlich angrenzenden städtischen Hauptplatzbebauung (fünf bis neun Geschöße), dem kompakt - wenn auch nicht hoch - bebauten Bereich der Hauptschule und der seit Beginn der 60er Jahre entwickelten Einfamilienhausbebauung im Süden und Westen.*

*Die Entscheidung, der Bebauung einen städtischen Maßstab zu Grunde zu legen, basiert einerseits auf dem Raumordnungsgrundsatz, mit - insbesondere gut erschlossenem - Bauland sorgsam umzugehen und andererseits auf dem erklärtem Ziel, die Nutzungsabsicht des Antragstellers betreffend, Wohnraum in zentraler, gut versorgter Lage zu schaffen sowie generell im Zentrum die Wohnnutzung zu stärken.*

*- Zur Auswirkung der Bebauung:*

*Durch die festgelegte Situierung der Gebäude sind selbst unter Ausnutzung der festgelegten maximalen Gebäudehöhe keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten, da im Norden der Bebauung nur teilweise und nur in den oberen Geschößen Wohnungen existieren, sich im Osten der Turnsaal der Schule angrenzt und die vorhandenen Wohnhäuser im Süden und Westen durch die Neubauten - trotz der Lage in einem Kerngebiet - durch keine bzw. nur marginale Auswirkungen betroffen sind.*

*Das Ortsbild betreffend ist festzustellen, dass sich die dominanten Gebäude in das für Liezen charakteristische System von „Landmarks“ einfügt, das sich, vom Liezener Kirchturm ausgehend, fächerförmig über die drei Dominanten der Hauptplatzbebauung, der markanten Volksschule südlich davon, deren Gegenstück die Neubauten bilden werden, bis hin zu den Hochhäusern am Fronleichnamweg bzw. dem Finanzamt erstreckt.*

*Die Situierung der Bebauungsfelder entspricht den Rechtsnormen. Der Abstand des Bebauungsfeldes zum Gebäudebestand der Waldgenossenschaft Liezen ist zur Zeit mit 13 m gewahrt. Von der Rechtslage, dass es zur öffentlichen Verkehrsfläche keine Abstandsvorschriften gibt, kann im Bedarfsfall auch die Waldgenossenschaft Liezen profitieren.*

*Der Vermutung, dass die Liegenschaft durch die Bebauung entwertet werden würde, kann insofern nicht gefolgt werden, als die Beeinträchtigung auf die Wohnqualität nur eine geringe ist. Was den Verkehrswert der Liegenschaft betrifft, ist durch die Ausweisung als Kerngebiet mit entsprechender Bebauungsdichte aus der Sicht der Stadtgemeinde Liezen sogar eine Wertsteigerung eingetreten.*

---

*Den Einwendungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13B, vom 14.11.2011, beim Stadtamt Liezen eingelangt am 17.11.2011, wird insofern Rechnung getragen, als die Festlegung der Spezifizierung der zulässigen Nutzung zurückgenommen und der Verordnungstext dahingehend korrigiert wird.*

*Die Absicht, die max. zulässige Gebäudehöhe gegenüber der im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan festgelegten derart zu erhöhen, wird im Erläuterungstext vertieft argumentiert und dazu der letzte Absatz im Kapitel „Nutzung, Nutzungsintensität“ wie folgt neu formuliert:*

*Die Festlegung der max. zulässigen Gebäudehöhe von 19 m bzw. 6 Geschoßen basiert auf folgenden Sachverhalten:*

*- Stadtentwicklung:*

*Grundsätzlich stellt der Bereich zwischen Hauptplatz und der Handels- und Dienstleistungszone am Fronleichnamweg, die auch von Hochhausbauten geprägt ist, ein logisches Potential zur Zentrumserweiterung dar, was sich auch am erheblichen Bebauungsdruck auf diesen Bereich ablesen lässt. Bereits im ÖEK 3.00 hat die Gemeinde diesem Umstand insofern Rechnung getragen, als entlang des Bahnhofweges und der Döllacher Straße „Zentrumsgebiet“ festgelegt wurde. Die Einfamilienhausbebauung stellte somit eine dünn bebaute Enklave, umgeben von städtischen Nutzungen mit entsprechendem Flächenbedarf, dar.*

*Dem Ziel der langfristig zu entwickelnden Zentrumserweiterung folgend, sieht das ÖEK 4.00 die gesamte Zone zwischen Hauptplatz und Fronleichnamweg als „Zentrumsgebiet“ vor und wurde auch im Flächenwidmungsplan 4.00 dieser Bereich als „Kerngebiet“ ausgewiesen. Die Entwicklung am Bahnhofweg ist weitgehend abgeschlossen, die im Rahmen des Bebauungsplans „Zentrum“ errichteten Gebäude an der Einmündung des Bahnhofwegs in den Fronleichnamweg zeigen sowohl durch ihre Nutzung als auch durch das Erscheinungsbild den angestrebten städtischen Charakter.*

*- Bebauungstypologie:*

*Die Charakteristik der Baustruktur betreffend, liegt der Änderungsbereich an einer Nahtstelle zwischen der nördlich angrenzenden städtischen Hauptplatzbebauung (fünf bis neun Geschoße), dem kompakt - wenn auch nicht hoch - bebauten Bereich der Hauptschule und der seit Beginn der 60er Jahre entwickelten Einfamilienhausbebauung im Süden und Westen.*

*Die Entscheidung, der Bebauung einen städtischen Maßstab zu Grunde zu legen, basiert einerseits auf dem Raumordnungsgrundsatz, mit - insbesondere gut erschlossenem - Bauland sorgsam umzugehen und andererseits auf dem erklärtem Ziel, die Nutzungsabsicht des Antragstellers betreffend, Wohnraum in zentraler, gut versorgter Lage zu schaffen sowie generell im Zentrum die Wohnnutzung zu stärken.*

*- Auswirkung der Bebauung:*

*Durch die festgelegte Situierung der Gebäude sind selbst unter Ausnutzung der festgelegten maximalen Gebäudehöhe keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten, da im Norden der Bebauung nur teilweise und nur in den oberen Geschossen Wohnungen existieren, im Osten der Turnsaal der Schule angrenzt und die vorhandenen Wohnhäuser im Süden und Westen durch die Neubauten - trotz der Lage in einem Kerngebiet - durch keine bzw. nur marginale Auswirkungen betroffen sind.*

*Das Ortsbild betreffend ist festzustellen, dass sich die dominanten Gebäude in das für Liezen charakteristische System von „landmarks“ einfügt, das sich, vom Liezener Kirchturm ausgehend, fächerförmig über die drei Dominanten der Hauptplatzbebauung, der markanten Volksschule südlich davon, deren Gegenstück die Neubauten bilden werden, bis hin zu den Hochhäusern am Fronleichnamweg bzw. dem Finanzamt erstreckt.*

*Die Stellungnahme des Österreichischen Bundesheeres, Militärkommando Steiermark, vom 18.11.2011, wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.*

*Die Einwendungen von Ute Kamp, Gartenweg 6, 8940 Liezen, vom 19.11.2011 werden als unbegründet abgewiesen.*

*Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:*

*Die in den Einwendungen angeführten Festlegungen wie Wendemöglichkeit auf dem Grundstück Nr. 73/5 sowie Anlegung eines Spielplatzes beim Kindergarten liegen außerhalb des Geltungsbereiches der gegenständlichen Bebauungsplanänderung und sind somit für dieses Verfahren rechtlich nicht relevant.*

*Die Einwendungen von Dr. August Stiglhuber und Dr. Astrid Stiglhuber vom 21.11.2011, beim Stadtamt Liezen eingelangt am 24.11.2011, werden als unbegründet abgewiesen.*

*Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:*

*Die Argumentationen nehmen nur auf die kleinmaßstäbliche Bebauung im Süden und Westen des Standortes Bezug und lassen die Baustrukturen im Norden und Osten außer Acht.*

*Weiters wird festgestellt:*

*- Zur Stadtentwicklung:*

*Grundsätzlich stellt der Bereich zwischen Hauptplatz und der Handels- und Dienstleistungszone am Fronleichnamweg, die auch von Hochhausbauten geprägt ist, ein logisches Potential zur Zentrumserweiterung dar, was sich auch am erheblichen Bebauungsdruck auf diesen Bereich ablesen lässt. Bereits im ÖEK 3.00 hat die Gemeinde diesem Umstand insofern Rechnung getragen, als entlang des Bahn-*

---

hofweges und der Döllacher Straße „Zentrumsgebiet“ festgelegt wurde. Die Einfamilienhausbebauung stellte somit eine dünn bebaute Enklave, umgeben von städtischen Nutzungen mit entsprechendem Flächenbedarf, dar.

Dem Ziel der langfristig zu entwickelnden Zentrumserweiterung folgend, sieht das ÖEK 4.00 die gesamte Zone zwischen Hauptplatz und Fronleichnamweg als „Zentrumsgebiet“ vor und wurde auch im Flächenwidmungsplan 4.00 dieser Bereich als „Kerngebiet“ ausgewiesen. Die Entwicklung am Bahnhofweg ist weitgehend abgeschlossen, die im Rahmen des Bebauungsplans „Zentrum“ errichteten Gebäude an der Einmündung des Bahnhofwegs in den Fronleichnamweg zeigen sowohl durch ihre Nutzung als auch dem Erscheinungsbild den angestrebten städtischen Charakter.

- Zur Bebauungstypologie:

Die Charakteristik der Baustruktur betreffend, liegt der Änderungsbereich an einer Nahtstelle zwischen der nördlich angrenzenden städtischen Hauptplatzbebauung (fünf bis neun Geschoße), dem kompakt - wenn auch nicht hoch- bebauten Bereich der Hauptschule und der seit Beginn der 60er Jahre entwickelten Einfamilienhausbebauung im Süden und Westen.

Die Entscheidung, der Bebauung einen städtischen Maßstab zu Grunde zu legen, basiert einerseits auf dem Raumordnungsgrundsatz, mit - insbesondere gut erschlossenem - Bauland sorgsam umzugehen und andererseits auf dem erklärtem Ziel, die Nutzungsabsicht des Antragstellers betreffend, Wohnraum in zentraler, gut versorgter Lage zu schaffen sowie generell im Zentrum die Wohnnutzung zu stärken.

- Zur Auswirkung der Bebauung:

Durch die festgelegte Situierung der Gebäude sind selbst unter Ausnutzung der festgelegten maximalen Gebäudehöhe keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten, da im Norden der Bebauung nur teilweise und nur in den oberen Geschoßen Wohnungen existieren, sich im Osten der Turnsaal der Schule angrenzt und die vorhandenen Wohnhäuser im Süden und Westen durch die Neubauten - trotz der Lage in einem Kerngebiet - durch keine bzw. nur marginale Auswirkungen betroffen sind.

Das Ortsbild betreffend ist festzustellen, dass sich die dominanten Gebäude in das für Liezen charakteristische System von „landmarks“ einfügt, das sich, vom Liezener Kirchturm ausgehend, fächerförmig über die drei Dominanten der Hauptplatzbebauung, der markanten Volksschule südlich davon, deren Gegenstück die Neubauten bilden werden, bis hin zu den Hochhäusern am Fronleichnamweg bzw. dem Finanzamt erstreckt.

Der Vermutung, dass aufgrund der demoskopischen Entwicklung Liezens der Wohnbedarf nicht gegeben sei, steht die Tatsache gegenüber, dass ein Wohnbauträger beabsichtigt, Wohnungen zu errichten, der sicher bemüht ist, kein Risiko einzugehen. Weiters besteht auch von Familien außerhalb der Stadt Liezen die Absicht, in schö-

nen Wohnlagen der Stadt Liezen Wohnungen zu erwerben und somit nach Liezen zu übersiedeln.

Den Einwendungen hinsichtlich der Verstärkung von Baumpflanzungen kann insofern entsprochen werden, als im Bauverfahren weitere Bepflanzungen vorgeschrieben werden können bzw. auch im Bebauungsplan bereits weitere Bepflanzungen enthalten sind.

Die Einwendungen hinsichtlich der Fortführung des Fuß- und Radweges sind insofern nicht relevant als sich diese Darstellung außerhalb des Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung befindet. Die Anregung hinsichtlich Verbesserung der Verkehrssituation beim Fuß- und Radweg wird zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls bei der Erweiterung und Umgestaltung dieser Verkehrsverbindung zu berücksichtigen sein. Entsprechende Maßnahmen sind entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu treffen bzw. zu setzen.

Die Einwendungen von Christopher Kruse, Deutschland, vom 24.11.2011, beim Stadtamt Liezen eingelangt am 28.11.2011, werden als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

- Zur Stadtentwicklung:

Grundsätzlich stellt der Bereich zwischen Hauptplatz und der Handels- und Dienstleistungszone am Fronleichnamweg, die auch von Hochhausbauten geprägt ist, ein logisches Potential zur Zentrumserweiterung dar, was sich auch am erheblichen Bebauungsdruck auf diesen Bereich ablesen lässt. Bereits im ÖEK 3.00 hat die Gemeinde diesem Umstand insofern Rechnung getragen, als entlang des Bahnhofweges und der Döllacher Straße „Zentrumsgebiet“ festgelegt wurde. Die Einfamilienhausbebauung stellte somit eine dünn bebaute Enklave, umgeben von städtischen Nutzungen mit entsprechendem Flächenbedarf, dar.

Dem Ziel der langfristig zu entwickelnden Zentrumserweiterung folgend, sieht das ÖEK 4.00 die gesamte Zone zwischen Hauptplatz und Fronleichnamweg als „Zentrumsgebiet“ vor und wurde auch im Flächenwidmungsplan 4.00 dieser Bereich als „Kerngebiet“ ausgewiesen. Die Entwicklung am Bahnhofweg ist weitgehend abgeschlossen, die im Rahmen des Bebauungsplans „Zentrum“ errichteten Gebäude an der Einmündung des Bahnhofwegs in den Fronleichnamweg zeigen sowohl durch ihre Nutzung als auch durch das Erscheinungsbild den angestrebten städtischen Charakter.

- Zur Bebauungstypologie:

Die Charakteristik der Baustruktur betreffend, liegt der Änderungsbereich an einer Nahtstelle zwischen der nördlich angrenzenden städtischen Hauptplatzbebauung (fünf bis neun Geschoße), dem kompakt - wenn auch nicht hoch- bebauten Bereich der Hauptschule und der seit Beginn der 60er Jahre entwickelten Einfamilienhausbebauung im Süden und Westen.

*Die Entscheidung, der Bebauung einen städtischen Maßstab zu Grunde zu legen, basiert einerseits auf dem Raumordnungsgrundsatz, mit - insbesondere gut erschlossenem - Bauland sorgsam umzugehen und andererseits auf dem erklärtem Ziel, die Nutzungsabsicht des Antragstellers betreffend, Wohnraum in zentraler, gut versorgter Lage zu schaffen sowie generell im Zentrum die Wohnnutzung zu stärken.*

*- Zur Auswirkung der Bebauung:*

*Durch die festgelegte Situierung der Gebäude sind selbst unter Ausnutzung der festgelegten maximalen Gebäudehöhe keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten, da im Norden der Bebauung nur teilweise und nur in den oberen Geschossen Wohnungen existieren, im Osten der Turnsaal der Schule angrenzt und die vorhandenen Wohnhäuser im Süden und Westen durch die Neubauten - trotz der Lage in einem Kerngebiet - durch keine bzw. nur marginale Auswirkungen betroffen sind.*

*Das Ortsbild betreffend ist festzustellen, dass sich die dominanten Gebäude in das für Liezen charakteristische System von „landmarks“ einfügt, das sich, vom Liezener Kirchturm ausgehend, fächerförmig über die drei Dominanten der Hauptplatzbebauung, der markanten Volksschule südlich davon, deren Gegenstück die Neubauten bilden werden, bis hin zu den Hochhäusern am Fronleichnamweg bzw. dem Finanzamt erstreckt.*

*Der Gartenweg bleibt im Sinne der Einwendungen als Sackgasse erhalten. Das Verkehrsaufkommen wird durch die beabsichtigte Bebauung nicht erhöht, da die Zufahrt zu den neuen Bauplätzen über eine neue Verbindungsstraße von der Döllacher Straße zur Kulturhausstraße hin erfolgen wird.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 6.

### **Absichts- und Auflagebeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.24 für die Grundstücke Nr. 641/1 und 693/4 KG Reithal im Bereich westlich des Einrichtungshauses KIKA an der Gesäusestraße**

GR Waldeck verweist auf die Beratungen anlässlich der letzten Sitzung des Raumordnungs- und Infrastrukturausschusses. Da mit den Betreibern dieses Projektes nunmehr grundsätzliche Einigung über die Art und Weise der Bebauung erzielt werden konnte wird vorgeschlagen, die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.22 zu beschließen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadt Liezen beschließt hiermit die Absicht, den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 durch die Änderung Nr. 4.24 abzuändern.*

*Der Entwurf dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.24, bestehend aus den zeichnerischen Darstellungen und dem Wortlaut der Verordnung einschließlich Erläuterungsbericht, wird entsprechend den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes - mindestens acht Wochen - in der Zeit von*

*Montag, den 9. Jänner 2012  
bis einschließlich  
Freitag, den 9. März 2012*

*im Stadtamt Liezen, Bauverwaltung, Dachgeschoß, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag, 14:00 bis 16:00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.*

*Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Stadtamt Liezen bekannt geben.*

*Der Entwurf der Verordnung einschließlich Erläuterungsbericht hat folgenden Wortlaut:*

## VERORDNUNG

*Diese Verordnung stellt eine Ergänzung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.00 der Stadtgemeinde Liezen dar.*

### § 1 Allgemeines

*In Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung wird der vom Gemeinderat der Stadt Liezen am 19. Oktober 2004 und 17. März 2005 beschlossene und vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 30. Juni 2005, GZ: FA13B-10.10 L1-05/218, genehmigte Flächenwidmungsplan 4.00 abgeändert.*

### § 2 Bestandteile der Änderung

*(1) Die Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.24 besteht aus folgenden Teilen:*

- a) der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerläuterung*
- b) dem Wortlaut der Verordnung.*
- c) Ein Erläuterungsbericht ist beigelegt.*



(2) Die zeichnerische „SOLL-Darstellung“ (Plan-Nr.: RO-Li-FPÄ-4.24/E/Za/11), verfasst von Architekt Dipl.-Ing. Joseph Nogrsek, Graz, basierend auf dem letztgültigen Katasterstand im Maßstab 1: 2.500, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und zeigt Lage und Form der gegenständlichen Änderung.

### § 3 Änderungsbereich

Die Änderung Nr. 4.24 des Flächenwidmungsplanes umfasst die Grundstücke Nr. 641/1 und 693/4 der Katastralgemeinde 67409 Reithal.

### § 4 Änderung von Festlegungen

Für die Grundstücke Nr. 641/1 und 693/4 der Katastralgemeinde Reithal, im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Flächen für Einkaufszentren 2 mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,5 bis 2,5 ausgewiesen, wird die zulässige Bebauungsdichte von 1,0 bis 2,5 festgelegt.

### § 5 Baulandzonierung

Gemäß den Festlegungen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 idGF für Einkaufszentrumsgebiete ist ein Bebauungsplan aufzustellen.

### § 6 Bodenqualität

Der Geltungsbereich liegt im Bereich unsicherer Bodenbeschaffenheit (siehe dazu Gutachten Univ.-Prof. Dr. Riedmüller). Im Zuge der Planung ist ein bodenmechanisches Gutachten einzuholen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechender statischer Nachweis für die Gebäude zu erbringen.

### § 7 Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit der Änderung Nr. 4.24 des Flächenwidmungsplanes 4.00 der Stadtgemeinde Liezen beginnt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tage.

## ERLÄUTERUNGSBERICHT

- Anlass der Flächenwidmungsplanänderung:

Die Flächenwidmungsplanänderung ist durch folgende Tatsachen begründet:

Die Zielsetzungen der Stadtgemeinde Liezen haben sich in Bezug auf die gegenständlichen Flächen dahin geändert, dass in der anstehenden Revision des Flächenwidmungsplanes im Anschluss an das Kerngebiet generell höhere Bebauungsdichten und Nutzungen, die über die üblichen EZ 2-Nutzungen hinausgehen, vorgesehen

werden sollen. Die Zielsetzung ist dadurch begründet, dass in Liezen weiterhin starker Bebauungsdruck in kernnahen Zonen auftritt, jedoch im Kerngebiet und an dessen unmittelbaren Rändern keine nennenswerten geeigneten und auch verfügbaren Reserveflächen mehr vorhanden sind. Der südöstlich des Kerngebiets gelegene Bereich stellt eine der letzten Ergänzungszonen für das Zentrum dar.

Die westlich des Änderungsbereiches anschließende Liegenschaft (derzeit für militärische Zwecke genutzt) wird in absehbarer Zeit verfügbar werden. Auch dieser Bereich soll mittelfristig innerstädtische Funktionen in entsprechender Dichte aufnehmen.

Der unmittelbare Anlass für das der Revision vorgezogene Änderungsverfahren ist das Auftreten eines Investors, der die Grundstücke kurzfristig mit Handelseinrichtungen und Dienstleistungsflächen bebauen möchte.

- Lage und Charakteristik der Änderungsbereiche:

Der Änderungsbereich liegt südlich der B 320, westlich des Möbelhauses KIKA. Derzeit ist der Änderungsbereich als Fläche für Einkaufszentren 2 mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,5 bis 2,5 festgelegt, die nun erhöht werden soll. Westlich grenzt die noch militärisch genutzte Fläche (Industriegebiet 1 - Bebauungsdichte 0,5 bis 2,5) an. Südlich der den Änderungsbereich im Süden begrenzenden Erschließungsstraße grenzt ebenfalls Industriegebiet mit den gleichen Festlegungen an.

Die Erschließung des Bereiches ist über die B 320 bzw. die Erschließungsstraße gegeben. In welcher Art die Zu- und Abfahrt im Bereich der B 320 erfolgen kann, hängt vom Ausgang der Verhandlungen betreffend den Umbau im Zuge der Vorbereitungen auf die Weltmeisterschaft in Schladming ab. Die Lage der Zufahrt wird im Bebauungsplan konkret festgelegt werden.

- Zu den Festlegungen:

Die zulässige Nutzung der Grundstücke bleibt unverändert, die Mindestbebauungsdichte wird gemäß den oben beschriebenen Zielsetzungen von 0,5 auf 1,0 erhöht.

- Baulandzonierung:

Für den Änderungsbereich ist gemäß dem Steiermärkischen Raumordnungsrecht (Einkaufszentrengebiet) ein Bebauungsplan aufzustellen.

- Bodenqualität:

Der Änderungsbereich liegt im Bereich unsicherer Bodenbeschaffenheit (siehe dazu Gutachten Univ.-Prof. Dr. Riedmüller). Daher wird festgelegt, dass im Zuge der Planung ein entsprechendes bodenmechanisches Gutachten einzuholen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechender statischer Nachweis für die Gebäude zu erbringen ist.

- *Umweltauswirkungen:*

*Die beabsichtigte Nutzung entspricht dem vorhandenen Gebietscharakter. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Schutzgebiet bzw. in der Nähe eines solchen, Ziele der Alpenkonvention werden durch die Änderung nicht berührt. Weiters bezieht sich die Änderung auf eine kleine Fläche. Es sind daher keine namhaften Umweltauswirkungen zu erwarten und ist deshalb keine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 7.

### **Absichts- und Auflagebeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Handelszone Ost, Abschnitt 1“ für die Grundstücke Nr. 641/1 und 693/4 KG Reithal im Bereich westlich des Einrichtungshauses KIKA an der Gesäusestraße**

GR Waldeck erinnert an die durch den Gemeinderat einstimmig erfolgte Erlassung einer Bausperre für den gegenständlichen Bereich. In der Zwischenzeit wurde das Projekt so abgeändert, dass nunmehr auch aus städtebaulicher Sicht eine akzeptable Lösung gefunden werden konnte. So wird das Objekt zur Gesäusestraße hin teilweise dreigeschoßig erscheinen. Im dahinterliegenden Bereich wird eine zweigeschoßige Nutzung mit einem überdeckten Parkdeck im ersten Obergeschoß zur Errichtung gelangen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadt Liezen beschließt hiermit die Absicht, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Handelszone Ost, Abschnitt 1“ abzuändern.*

*Der Entwurf dieser Änderung des Bebauungsplanes „Handelszone Ost, Abschnitt 1“, bestehend aus den zeichnerischen Darstellungen und dem Wortlaut der Verordnung einschließlich Erläuterungsbericht, wird entsprechend den Bestimmungen des steiermärkischen Raumordnungsgesetzes - mindestens acht Wochen - in der Zeit von*

*Montag, den 9. Jänner 2012  
bis einschließlich  
Freitag, den 9. März 2012*

*im Stadtamt Liezen, Bauverwaltung, Dachgeschoß, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag, 14:00 bis 16:00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.*

*Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Stadtamt Liezen bekannt geben.*

Der Entwurf der Verordnung einschließlich Erläuterungsbericht hat folgenden Wortlaut:

## VERORDNUNG

Grundlagen:

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Handelszone-Ost/Abschnitt 1“ wurde auf Grundlage des aktuellen Katasterstandes und Naturbestandes unter Einbeziehung einer vorliegenden Bebauungsstudie erstellt.

Die Änderungen der Festlegungen beziehen sich ausschließlich auf den im Planblatt dargestellten Änderungsbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Handelszone-Ost/Abschnitt 1“ in der geltenden Fassung. Außerhalb liegende Festlegungen bleiben unberührt.

### § 1

#### Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Änderung 1.02 des Bebauungsplanes „Handelszone-Ost/Abschnitt 1“ besteht aus der vom Arch. DI. Joseph Nograsek, Graz verfassten „SOLL-Darstellung“, Pl.-Nr.: RO-Li-BPI-HZO-Ä.02/E/Za/11, der „IST-Darstellung“ (beide im Maßstab 1:1.000 samt Planzeichenerklärung) und dem Verordnungstext. Ein Erläuterungsbericht ist beigelegt.

### § 2

#### Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Nr. 641/1, 693/4, 643/5 (Verkehrsfläche), 817/9 und 1044 (Verkehrsfläche, öffentliches Gut) der Katastralgemeinde 67409 Reithal.

### § 3

#### Art der baulichen Nutzung

(1) Auf den Grundstücken sind Betriebe der Kategorie Einkaufszentren 2 und ergänzende Dienstleistungsbetriebe zulässig.

(2) Auf dem Grundstück Nr. 817/9 der Katastralgemeinde Reithal sind für Industriegebiete 1 typische Betriebe zulässig.

### § 4

#### Maß der baulichen Nutzung

(1) Die zulässige Bebauungsdichte wird auf den Grundstücken Nr. 641/1 und 693/4 der Katastralgemeinde Reithal mit 1,0 bis 2,5, für das Grundstück Nr. 817/9 der Katastralgemeinde Reithal mit 0,5 bis 2,5 festgelegt.

*(2) Der höchstzulässige Bebauungsgrad beträgt jeweils 0,70.*

#### *§ 5 Bebaubare Flächen*

*(1) Die bebaubaren Flächen, begrenzt durch Bauflucht- bzw. Baugrenzlinien, sind dem Planblatt zu entnehmen.*

*(2) Das Überragen der Bebauungslinien durch Vordächer ist im Inneren der Grundstücke bis zu einer Tiefe von 4,0 m, die Errichtung von untergeordneten Bauten wie Einhausungen für Müllbehälter, Überdachungen von Radabstellplätzen u. dgl. sind auch außerhalb der durch die Baugrenzlinien definierten Bereiche zulässig.*

#### *§ 6 Bebauungsweise*

*Für den Verband der Grundstücke Nr. 641/1 und 693/4 der Katastralgemeinde Reithal wird die gekuppelte, für das Grundstück Nr. 817/9 der Katastralgemeinde Reithal die offene Bebauungsweise festgelegt.*

#### *§ 7 Gebäudehöhen, Höhenlage von Anlagen*

*(1) Die zulässigen Gebäudehöhen sind dem Planblatt zu entnehmen. Als Bezugsniveau wird die Höhenkote von 638,0 festgelegt.*

*(2) Geländeänderungen sind zulässig, soweit damit keine Beeinträchtigung der angrenzenden Liegenschaften und Verkehrsflächen verbunden sind. Bezüglich der Abführung von Oberflächenwässern ist das Einvernehmen mit der Baubehörde bzw. mit den zuständigen Dienststellen herzustellen.*

#### *§ 8 Verkehrs-, Parkierungsflächen, Grundstückszufahrten*

*(1) Die Lage und Ausformung der öffentlichen Verkehrsflächen sind im Planblatt durch Straßenfluchtlinien festgelegt. Die Flächen dafür sind in das öffentliche Gut abzutreten.*

*(2) Die festgelegten privaten Verkehrsflächen sind der Plandarstellung zu entnehmen. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.*

*(3) Die zulässigen Grundstückszufahrten sind dem Planblatt zu entnehmen. Die temporäre bzw. provisorische Zufahrt ist bis zur Errichtung der endgültigen nach Maßgabe der zuständigen Straßenverwaltungsbehörde zulässig.*

*(4) Stellplätze sind gemäß Stmk. Baugesetz in Verbindung mit der Verordnung der Stadtgemeinde Liezen innerhalb der Grundstücke zu schaffen. Für das Einkaufszentrengebiet sind die einschlägigen Festlegungen aus dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz bzw. der einschlägigen Verordnung zu berücksichtigen.*

*(5) Für beide Bebauungsbereiche sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl zu errichten.*

**§ 9**  
*Freiraumgestaltung*

*(1) Nicht befestigte Flächen sind gärtnerisch zu gestalten, wobei der heimischen Pflanzengesellschaft Rechnung zu tragen ist.*

*(2) Die Standorte für verbindliche Baumpflanzungen sind der Plandarstellung zu entnehmen.*

*(3) Pro 5 Autoabstellplätze ist ein Baum (Pflanzgröße: 14-16 cm Stammumfang in 1 m Höhe gemessen) zu pflanzen; Ersatzpflanzungen bzw. Ablöse ist im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde möglich.*

*(4) Standplätze für die Müllentsorgung sind im Inneren von Gebäuden anzuordnen, andernfalls einzuhausen bzw. mit entsprechendem Sichtschutz zu versehen.*

**§ 10**  
*Gebäudegestaltung, Werbeeinrichtungen*

*(1) Alle dem öffentlichen Raum zugewandten Fassaden sind in entsprechender Qualität auszuführen.*

*(2) Werbeträger sind als Teil der Architektur auszubilden bzw. nach einem Gesamtkonzept zu gestalten. Das Einvernehmen mit der Baubehörde ist herzustellen.*

*(3) Ein zulässiger Standort für großmaßstäbliche Werbeträger ist im Planblatt festgelegt, der im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens noch zu präzisieren ist.*

**§ 11**  
*Bodenqualität*

*Der Geltungsbereich liegt im Bereich unsicherer Bodenbeschaffenheit (siehe dazu Gutachten Univ.-Prof. Dr. Riedmüller). Im Zuge der Planung ist ein bodenmechanisches Gutachten einzuholen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechender statischer Nachweis für die Gebäude zu erbringen.*

**§ 11**  
*Rechtskraft*

*Die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beginnt mit dem der Kundmachungfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Festlegungen für den Änderungsbereich außer Kraft.*

---

## ERLÄUTERUNGSBERICHT

### *- Lage und Charakteristik des Änderungsbereiches:*

*Der Änderungsbereich liegt südlich der B 320, wird im Osten durch das Möbelhaus KIKA (Grenzbebauung) im Süden durch die Richard-Steinhuber-Straße und im Westen durch eine Bahntrasse begrenzt.*

*Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan ist der unbebaute östliche Teil des Änderungsbereichs (Grundstücke Nr. 641/1 und 693/4) als Fläche für Einkaufszentren 2 mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,5 bis 2,5 festgelegt, der westliche Teil (Grundstück Nr. 817/9) als Industriegebiet 1 mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,5 bis 2,5. Dieses Grundstück ist derzeit noch für militärische Zwecke genutzt. Südlich der den Änderungsbereich im Süden begrenzenden Erschließungsstraße grenzt ebenfalls Industriegebiet mit den gleichen Festlegungen an.*

*Die Erschließung des Bereiches ist über die B 320 bzw. die Richard-Steinhuber-Straße grundsätzlich gegeben. In welcher Art die Zu- und Abfahrt im Bereich der B 320 erfolgen kann, hängt vom Ausgang der Verhandlungen betreffend den Umbau im Zuge der Vorbereitungen auf die Weltmeisterschaft in Schladming ab.*

### *- Anlass der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Handelszone-Ost/Abschnitt 1“:*

*Die gegenständliche Bebauungsplanänderung wurde durch eine Bebauungsabsicht auf den Grundstücken Nr. 641/1 und 693/4 veranlasst, für die eine Bebauungsstudie vorliegt.*

*Einen weiteren Grund stellt die Neuordnung des Verkehrs auf der nördlich angrenzenden Landesstraße B 320 dar, die Überlegungen betreffend die Grundstückszufahrten im Änderungsbereich erfordert. Jedenfalls sind durch geänderte Zufahrtsmöglichkeiten auch Veränderungen in der Baumassendisposition gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan zu erwarten, die auch das westliche Grundstück betreffen werden. Daher werden auch die Grundstücke Nr. 817/9 und die im Süden des Änderungsbereiches angrenzenden Verkehrsflächen (693/5 und 1044) in den Geltungsbereich der Änderung miteinbezogen.*

### *- Planungsgrundlagen:*

*Eine wesentliche Randbedingung stellt - wie bereits erwähnt - die Neuordnung des Verkehrs auf der B320 dar. Gesicherter Stand der Planung ist eine Ampelregelung an der Kreuzung Richard-Steinhuber-Straße und B320. Dazu muss der Linksabbiegestreifen der Einfahrt in den östlichen Änderungsbereich entfallen, wodurch nur eine richtungsgebundene Zufahrt möglich wäre. Die bestehende Einfahrt zur Militäranlage im westlichen Teil des Änderungsbereiches stellt ebenfalls eine Behinderung des Verkehrsflusses dar.*

*Als Lösung für die Zufahrten zum südlich der B320 gelegenen Bereich wäre das Zusammenziehen der beiden Zufahrten im Änderungsbereich zu sehen. Dazu wäre auch die Verlegung der bestehenden Zufahrt zum Autohaus nördlich der B320 nach Westen notwendig, um für alle Liegenschaften eine vollwertige Erschließung mit ent-*

---

sprechend langen Linksabbiegespuren zu erreichen. Verhandlungen betreffend die Umsetzung sind unter Einbeziehung der Baubezirksleitung im Gange.

Eine weitere Veränderung der Planungsgrundlagen stellt das Ziel der Stadtgemeinde Liezen dar, das Gebiet zu verdichten. Dazu wurde eine Flächenwidmungsplanänderung eingeleitet, die eine Erhöhung der Mindestbebauungsdichte auf den Grundstücken Nr. 641/1 und 693/4 zum Inhalt hat.

- Ziele der Bebauungsplanänderung:

Ziele der Änderung sind:

- Verbesserung des Verkehrsflusses auf der B320
- Neuorganisation der Grundstückszufahrten und Grundstücksabfahrten südlich der B320
- Verdichtung des Einkaufszentrumsbereiches

- Zu den Festlegungen:

- Nutzung, Nutzungsintensität:

Die zulässige Nutzung und Bauungsdichte wird gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungsplan bzw. eingeleiteter Flächenwidmungsplanänderung festgelegt.

Der Bebauungsgrad von max. 0,70 soll eine entsprechende dichte Bebauung ermöglichen.

- Erschließung, Parkierung:

Zur Erschließung des Bereiches südlich der B320 wird in der Bebauungsplanänderung an der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 817/9 und 641/1 in der Breite von 11m und einer Tiefe von rund 27 m eine öffentliche Verkehrsfläche festgelegt, von der aus die Erschließung der beiden Liegenschaften erfolgt. Der im Osten und Westen daran anschließende ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche festgelegte 3 m breite Streifen dient zur Aufnahme einer Verzögerungs- bzw. Beschleunigungspur und des Geh- und Radweges. Bis zur Errichtung der neuen Zufahrt, wird eine - im Bereich der bestehenden - temporäre Zufahrt von der B320 nach Maßgabe der zuständigen Straßenverwaltungsbehörde als zulässig festgelegt. Die Zufahrt über die Richard-Steinhuber-Straße ist jedenfalls gesichert.

Die nach Süden durchgebundene private Verkehrsfläche im Einkaufszentrumsbereich soll einerseits die Möglichkeit einer zusätzlichen Zu- und Abfahrt über die in Zukunft ampelgeregelt Kreuzung östlich des Möbelhauses und andererseits die Aufahrt zur - in der Bauungsstudie vorgesehenen - Dachparkierungsanlage aus beiden Richtungen ermöglichen. Durch die zukünftige Verbreiterung der Richard-Steinhuber-Straße im Bereich des Industriegrundstückes kann auch diese Liegenschaft eine leistungsfähige Zu- und Abfahrt erhalten, die über die ampelgeregelt Kreuzung beim Möbelhaus Kika erreichbar ist.



---

*Für den Einkaufszentrumsbereich wird ein Teil der zu errichtenden Parkplätze im Bereich der Geschäftszugänge auf Erdgeschoßniveau vorgesehen und der restliche Teil am Dach des Gebäudes. Die Zufahrt zur Dachgaragierungsanlage ist von der Richard-Steinhuber- Straße aus festgelegt.*

*- Baukörperdisposition:*

*Einkaufszentrumsbereich:*

*Um durch die Fortführung der Fassadenebene des Möbelhauses eine klare Straßenraumbegrenzung sicherzustellen, wird entlang der B320 eine Baufluchtlinie verordnet. Die hofartige Einbuchtung in der Baufläche gibt im Bereich der Geschäftszugänge Raum für einen Teil der Parkplätze.*

*Die Festlegung der gekuppelten Bauweise dient zur besseren Ausnutzung der Liegenschaft und reagiert auf die bestehende Grenzbebauung auf dem östlich angrenzenden Grundstück.*

*Die verordnete Mindest- und Maximalgebäudehöhe zielt darauf ab, einerseits niedrige Baukörper an der Einfahrtsstraße zu verhindern und andererseits Raum für die verpflichtend zu erreichende Geschoßfläche zu bieten.*

*Industriebereich:*

*Die Ausformung der Baufläche nimmt Bezug auf den von Nord nach Süd verlaufenden Verkehrskorridor. Die Situierung der östlichen Baugrenzlinie ermöglicht zu einem späteren Zeitpunkt die Errichtung einer gemeinsam bzw. auch öffentlich nutzbaren Straße unter gleicher Lastenaufteilung.*

*Entlang der B 320 wird ebenfalls eine Baufluchtlinie festgelegt, um in Zukunft ein geordnetes Straßenbild zu erreichen.*

*Auf Grund des Fehlens von Zwängen wird die offene Bebauungsweise festgelegt.*

*- Freiraumgestaltung:*

*Entlang der B 320 werden zur Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes Baumpflanzungen vorgesehen. Weiters wird festgelegt, dass die nicht befestigten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind.*

*- Gebäudegestaltung, Werbeanlagen:*

*Da der beabsichtigte Gebäudekomplex von allen Seiten aus dem öffentlichen Raum eingesehen werden kann, ist es notwendig in der Fassadengestaltung darauf zu reagieren. In der Verordnung kommt das zum Ausdruck.*

*Um einen Wildwuchs an Werbeeinrichtungen zu verhindern, wird im Bereich des Einkaufszentrums ein Standort für einen großmaßstäblichen Werbeträger festgelegt. Der Standort ist im Bauverfahren noch zu präzisieren, um Sichtbehinderungen oder*

*anderweitige nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Ansonsten sind Werbeeinrichtungen als Bestandteil der Architektur zu konzipieren.*

*- Bodenqualität:*

*Nachdem sich der Geltungsbereich laut Gutachten Prof. Riedmüller im Bereich von unsicherer Bodenqualität befindet, wird in der Verordnung ein entsprechendes boden-mechanisches Gutachten verlangt, dass bereits im Rahmen der Objektplanung einzuholen ist, um rechtzeitig entsprechende Maßnahmen in Betracht ziehen zu können.*

*- Anmerkungen zur Darstellung:*

*Der Bebauungsplan „Zentrum“ wurde im Jahre 1991 rechtskräftig und liegt daher nicht in digitaler Form vor. Als Planungsunterlage stand die nicht abgeglichene, analoge Katastermappe zur Verfügung, die gegenüber dem jetzt vorliegenden Katasterstand Abweichungen aufweist. Daher wird die IST-Darstellung in der Originalform dargestellt, die SOLL-Darstellung aufgrund des aktuellen Katasterstands. Im an den Änderungsbereich angrenzenden Bereich sind die Straßenflucht- und Bebauungslinien „nachrichtlich“ dargestellt - in Interpretation der Festlegungen im originalen Bebauungsplan.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 8.

**Absichts- und Auflagebeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Handelszone Ost, Abschnitt 2“ für den Um- und Zubau beim bauMax Liezen am Standort „Gesäusestraße 30“**

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt, da noch nicht alle Unterlagen für die Entscheidung eingelangt sind.

Zur Kenntnis genommen.

## 9.

**Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.23 zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 213/1, 213/2 und 214/1 KG Liezen im Bereich Sonnau als „allgemeines Wohngebiet“**

GR Waldeck erinnert an die Beratungen anlässlich der letzten Sitzung des Raumordnungs- und Infrastrukturausschusses.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadt Liezen beschließt hiemit die Absicht, den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 durch die Änderung Nr. 4.23 abzuändern.*

*Der Entwurf dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.23, bestehend aus den zeichnerischen Darstellungen und dem Wortlaut der Verordnung einschließlich Erläuterungsbericht, wird entsprechend den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes - mindestens acht Wochen - in der Zeit von*

*Montag, den 9. Jänner 2012  
bis einschließlich  
Freitag, den 9. März 2012*

*im Stadtamt Liezen, Bauverwaltung, Dachgeschoß, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag, 14:00 bis 16:00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.*

*Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Stadtamt Liezen bekannt geben.*

*Der Entwurf der Verordnung einschließlich Erläuterungsbericht hat folgenden Wortlaut:*

## VERORDNUNG

*Diese Verordnung stellt eine Ergänzung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.00 der Stadtgemeinde Liezen dar.*

### § 1 Allgemeines

*In Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung wird der vom Gemeinderat der Stadt Liezen am 19. Oktober 2004 und 17. März 2005 beschlossene und vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 30. Juni 2005, GZ: FA13B-10.10 L1-05/218 genehmigte Flächenwidmungsplan 4.00 abgeändert.*

### § 2 Bestandteile der Änderung

*(1) Die Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.23 besteht aus folgenden Teilen:*

- a) der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerläuterung*
- b) dem Wortlaut der Verordnung.*
- c) Ein Erläuterungsbericht ist beigelegt.*

(2) Die zeichnerische „SOLL-Darstellung“ (Plan-Nr.: RO-Li-FPÄ-4.23/E/Za/11), verfasst von Architekt Dipl.-Ing. Joseph Nograsek, Graz, basierend auf dem letztgültigen Katasterstand im Maßstab 1: 5.000, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und zeigt Lage und Form der gegenständlichen Änderung.

### § 3 Änderungsbereich

Die Änderung Nr. 4.23 des Flächenwidmungsplanes umfasst die Grundstücke Nr. 213/1, 213/2 und 214/1 der Katastralgemeinde Liezen.

### § 4 Änderung von Festlegungen

(1) Die Grundstücke Nr. 213/1, 213/2 und 214/1 der Katastralgemeinde Liezen, im Flächenwidmungsplan 4.00 als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen, werden als Aufschließungsgebiet „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,2 - 0,6 festgelegt.

(2) Als Aufschließungserfordernisse werden festgelegt:

- a) Schaffung der inneren Erschließung und von Wasser- und Kanalanschlüssen.
- b) Siedlungspolitisches Erfordernis: Aufstellung eines Bebauungsplanes.

### § 5 Baulandmobilisierungsmaßnahmen

Zur Sicherung der Entwicklungsziele ist für die Grundstücke Nr. 213/1, 213/2 und 214/1 der Katastralgemeinde Liezen eine Vereinbarung gemäß § 35 StROG 2010 abzuschließen, die eine Bebauungsfrist und die Vorgehensweise bei nicht erfolgter Konsumation innerhalb der festgelegten Frist umfasst.

### § 6 Bodenqualität

Der Geltungsbereich liegt im Bereich unsicherer Bodenbeschaffenheit (siehe dazu Gutachten Univ.-Prof. Dr. Riedmüller). Im Zuge der Planung ist ein bodenmechanisches Gutachten einzuholen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechender statischer Nachweis für die Gebäude zu erbringen.

### § 7 Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit der Änderung 4.23 des Flächenwidmungsplanes 4.00 der Stadtgemeinde Liezen beginnt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tage.

---

## ERLÄUTERUNGSBERICHT

### - Anlass der Flächenwidmungsplanänderung:

Die Baulandreserven der Stadt Liezen sind äußerst beschränkt, davon ist ein Teil auch nicht verfügbar. Insbesondere mangelt es an Flächen, die für verdichtete Bauformen wie Reihenhäuser oder Wohnhäuser in Gruppen geeignet sind. Der Bereich in der südlichen Son nau ist für derartige Bebauung geeignet und stellt eine der letzten Potentiale für die Erweiterung des Wohngebietes in gut erschließbarer Lage dar. Die Baulanderweiterung ergibt eine sinnvolle und logische Arrondierung des Wohngebietes Son nau, das sich in einer für Liezen ausgesprochen ruhigen Lage befindet.

Nun haben sich die BesitzerInnen der Liegenschaft interessiert und bereit erklärt, die Flächen als Bauland zur Verfügung zu stellen. Die Vereinbarungen für den Fall der Umwidmung sind bereits in Gange.

### - Lage des Änderungsbereiches:

Der Änderungsbereich liegt östlich der Döllacher Straße im Siedlungsteil Son nau, ist im Westen durch Aufschließungsgebiet „Allgemeines Wohngebiet“, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,5 begrenzt, im Süden durch eine Kleingartenanlage. Im Norden grenzt jenseits einer Erschließungsstraße zum Großteil bebautes „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,6 an, im Osten erstrecken sich Landwirtschaftsflächen (im REPRO festgelegte Vorrangzone für Landwirtschaft).

Das Gebiet ist über die angeführte Gemeindestraße erschlossen.

Das Gebiet ist weitgehend eben. Es liegt allerdings laut hydrogeologischem Gutachten von Prof. Riedmüller im Bereich mit unzuverlässiger Tragfähigkeit des Bodens. Daher ist eine dichte, mehrgeschoßige Bebauung nicht sinnvoll.

### - Zu den Festlegungen:

#### - Zulässige Nutzung:

Die zulässige Nutzung wird, den umgebenden Baugebieten entsprechend, als „Allgemeines Wohngebiet“ festgelegt. Die Bebauungsdichte von 0,2 - 0,6 lässt sowohl freistehende Einfamilienhäuser als auch verdichtete Bauungsformen zu.

Da auf Grund der Ausdehnung des Bereiches die Schaffung der inneren Erschließung und Maßnahmen zur Versorgung mit Wasser- und Entsorgungsleitungen notwendig sind, ist der Bereich als Aufschließungsgebiet festzulegen. Ein weiteres -siedlungspolitisches - Erfordernis stellt die Aufstellung eines Bebauungsplanes, als Grundlage für die innere Erschließung und die Grundstücksteilungen..

- *Baulandmobilisierungsmaßnahmen:*

*Zur Sicherung der Entwicklungsziele hat die Gemeinde gemäß geltender Rechtslage Maßnahmen zur Baulandmobilisierung zu verordnen. Im ggst. Fall sind mit den Besitzerinnen bzw. Besitzern Baulandverträge abzuschließen, die eine angemessene Bebauungsfrist und Maßnahmen für den Fall eines fruchtlosen Verlaufes der Frist festlegen. Wie bereits angeführt sind die Verhandlungen dazu bereits in Gange.*

- *Bodenqualität:*

*Der Änderungsbereich liegt im Bereich unsicherer Bodenbeschaffenheit (siehe dazu Gutachten Univ.-Prof. Dr. Riedmüller). Daher wird festgelegt, dass im Zuge der Planung ein entsprechendes bodenmechanisches Gutachten einzuholen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechender statischer Nachweis für die Gebäude zu erbringen ist.*

- *Umweltauswirkungen:*

*Die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung wurde anhand der im Stmk. Raumordnungsgesetz angeführten „Ausschlusskriterien“ in Hinblick auf die Notwendigkeit einer Umwelterheblichkeitsprüfung bzw. Umweltprüfung geprüft. Auf Grund des Sachverhaltes treffen die Ausschlusskriterien*

- *„Geringfügige Änderung von Plänen“ und*
- *„Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“*

*zu.*

*Daher ist keine weitere Prüfung der Umwelterheblichkeit notwendig.*

*Die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) werden durch die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung nicht berührt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 10.

### **Vergabe der Tiefbauarbeiten für die Rohrverlegung und der maschinellen Ausrüstung beim Kleinwasserkraftwerk im Pyhrn**

Der Vorsitzende erinnert an die Beratungen zu Tagesordnungspunkt 11. der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2011. Der Gemeinderat hat dabei die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH beauftragt, ein Kleinwasserkraftwerk im Ortsteil

„Pyhrn“ zu errichten. Laut Geschäftsordnung der GmbH hat der Gemeinderat alle Investitionen zu genehmigen.

Ing. Kalsberger berichtet, dass für die maschinelle Ausrüstung, also für die Turbinen und für die elektrische Anlage sowie für die Baumeisterarbeiten für die Rohrverlegung nunmehr die Ausschreibung und die Angebotsprüfung erfolgt ist und ein Prüfbericht mit Vergabevorschlag von Bmstr. Reinhard Reiter ausgearbeitet wurde.

Die maschinelle Ausrüstung wurde als nichtoffenes Verfahren ausgeschrieben. Es wurden sechs Firmen zur Legung eines Offerts eingeladen. Fünf der sechs Firmen haben ein Angebot abgegeben. Und zwar die Firma Danner aus 4643 Pettenbach, die Firma Troyer aus 39049 Sterzing/Italien, die Firma Tschurtschenthaler aus 39043 Sexten/Italien, die Firma Geppert aus 6060 Hall in Tirol sowie die Firma Kössler aus 3151 St. Georgen.

Als Bestbieter wurde die Firma Geppert aus Hall in Tirol ermittelt.

Bei den Baumeisterarbeiten zur Rohrverlegung wurde ebenfalls ein nichtoffenes Ausschreibungsverfahren gewählt. In Absprache mit der Stadtgemeinde Liezen wurden acht Firmen angeschrieben, davon haben sechs Firmen Interesse bekundet und wurden somit diese sechs Firmen zur Legung eines Offerts eingeladen. Fünf dieser sechs Firmen haben ein Angebot abgegeben. Es handelt sich dabei um die Firmen Granit, 8940 Liezen, Teerag ASDAG, 8811 Scheifling, STRABAG, 8940 Liezen, Swietelsky, 8055 Graz sowie Gebrüder Haider, 4463 Großraming.

Aufgrund der Prüfung dieser Angebote wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Baumeisterarbeiten zur Rohrverlegung an die Firma STRABAG aus Liezen mit einer Summe von netto € 384.695,34 zu vergeben.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Aufgrund des vorliegenden Prüfberichtes des Planungsbüros Reinhard Reiter ist der Auftrag für die Lieferung der maschinellen Ausrüstung an die Firma Geppert aus Hall/Tirol zu vergeben.*

*Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH werden daher ermächtigt, den Auftrag für die Lieferung der maschinellen Ausrüstung an die Firma Geppert aus Hall/Tirol zu einem Betrag von netto € 894.348,- mit wassergekühlten Generatoren zu vergeben.*

*Weiters wird aufgrund des vorliegenden Prüfberichtes des Planungsbüros Reiter vorgeschlagen, den Auftrag für die Baumeisterarbeiten zur Rohrverlegung an die Firma STRABAG aus Liezen zu vergeben.*

*Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH werden daher ermächtigt, den Auftrag für die Durchführung der Baumeisterarbeiten zur Rohrverlegung an die Firma STRABAG Liezen zu einem Betrag von netto € 384.695,34 zu vergeben.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

---

**11.****Übernahme eines Trennstückes von Herrn Überbacher zur Verbreiterung der Niederfeldstraße**

GR Waldeck berichtet, im Zuge des Bauverfahrens zur Erteilung der Baubewilligung für ein Gewerbeobjekt wurde der Firma Überbacher an der Niederfeldstraße im Sinne § 14 des Steiermärkischen Baugesetzes eine Grundabtretung zur Verbreiterung der Niederfeldstraße bzw. zur Herstellung des Geh- und Radweges vorgeschrieben.

Hierzu hat die Firma Überbacher nunmehr einen Teilungsplan vorgelegt. Aufgrund dieses Teilungsplanes wird eine Trennfläche im Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> an die öffentliche Verkehrsfläche, EZ 500, Grundstück Nr. 1045/1 KG 67408 Reithal, abgetreten.

Im Sinne des Steiermärkischen Baugesetzes sind die anteiligen Kosten für die Erstellung des Teilungsplanes von der Gemeinde zu tragen. Weiters hat die Gemeinde den abzutretenden Grund innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des Verpflichtungsbescheides in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt das Trennstück 1 im Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut, Grundstück Nr. 1045/1 KG 67408 Reithal.*

*Die anteiligen Kosten für die Erstellung des Teilungsplanes und für die Verbücherung werden von der Stadtgemeinde Liezen getragen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**12.****Verordnung über die Verlängerung der Kulturhausstraße bis zur Döllacher Straße**

GR Kury erinnert an die Beratungen im Raumordnungs- und Infrastrukturausschuss bezüglich der Neuerschließung der sogenannten „Wulz-Grundstücke“ über die Döllacher Straße. Hierfür ist nach den Bestimmungen des Landesstraßenverwaltungsgesetzes eine entsprechende Verordnung durch den Gemeinderat für die Verlängerung der Kulturhausstraße bis zur Döllacher Straße zu erlassen.



Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

### VERORDNUNG

*Gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landes- und Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154 idgF wird die Kulturhausstraße bis zur Döllacher Straße nach Maßgabe der Pläne der Bauverwaltung verlängert, zur öffentlichen Straße erklärt und gleichzeitig für den Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens für Fahrzeuge aller Art gewidmet.*

*Die Inanspruchgenommenen Grundstücksflächen werden in das Öffentliche Gut übernommen.*

*Die Pläne liegen innerhalb der Kundmachungsfrist zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden im Stadtbauamt auf.*

*Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### 13.

#### **Verordnung einer Kurzparkzone vor dem Objekt Fronleichnamsweg 11**

GR Kury berichtet, bei den neuerrichteten Parkplätzen nördlich des neuen Billa-Lebensmittelmarktes gibt es offensichtlich Probleme mit Dauerparkern und der Eigentümer hat daher ein Antrag an die Stadtgemeinde Liezen um Ausweisung einer Kurzparkzone gestellt.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

### VERORDNUNG

*Gemäß § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 94 d lit.1 b STVO 1960, BGBl. Nr. 159 idgF, wird das Parken auf den Parkplätzen im Bereich nördlich des Objektes „Fronleichnamsweg 11“, 8940 Liezen, laut beiliegendem Plan zeitlich beschränkt.*

*Die Kurzparkdauer beträgt 90 Minuten. Diese Regelung gilt an folgenden Werktagen:*

*Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr.*

*Diese Verordnung ist gemäß § 44 STVO 1960 durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 13 d und 13 e STVO kundzumachen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**14.****Verkauf einer ca. 1.140 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der Grundstücke Nr. 1416/46 KG Liezen und 1731/22 KG Lassing Sonnseite an Herrn Karl Habenbacher**

FR Krug berichtet, der Rassehundeverein hat seit geraumer Zeit die Teilflächen der Grundstücke-Nummer 1416/46 KG Liezen und 1731/22 KG Lassing-Sonnseite im unverbücherten Ausmaß von 13.588 m<sup>2</sup> gepachtet. Mittig durch dieses Pachtgrundstück führte bislang die landwirtschaftliche Zufahrtsstraße zum Anwesen des Landwirtes Karl Habenbacher aus Lassing. Nunmehr möchte der Rassehundeverein das von ihm gepachtete Grundstück dem Pachtzweck zuführen und auf dem Grundstück die Hundeausbildung durchführen. Aus diesem Grunde ist die Verlegung der bisherigen Zufahrtsstraße erforderlich.

Mit Herrn Habenbacher wurde in mehreren Gesprächen nun vereinbart, dass die Stadtgemeinde eine 1.140 m<sup>2</sup> große Teilfläche der Grundstücke-Nummer 1416/46 KG Liezen und 1731/22 KG Lassing-Sonnseite an Herrn Karl Habenbacher um € 4,50 pro m<sup>2</sup> verkauft. Vom Gesamtverkaufspreis von € 5.130,00 soll für die Ablöse des bestehenden Weges sowie für den Verzicht auf das im Grundbuch eingetragene Servitut ein Betrag in der Höhe von € 3.630,00 abgezogen werden. Somit würde ein Kaufpreis von € 1.500,00 für Herrn Habenbacher verbleiben. Ein entsprechendes Flurbereinigungsverfahren soll über die Agrarbezirksbehörde abgewickelt werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen verkauft an Herrn Karl Habenbacher, 8903 Lassing, Fuchsluke 17, eine ca. 1.140 m<sup>2</sup> große Teilfläche der Grundstücke-Nummer 1416/46 KG Liezen und 1731/22 KG Lassing Sonnseite zu einem Pauschalpreis von € 1.500,00. Das tatsächliche Ausmaß des Trennstückes wird noch durch eine genaue Vermessung festgestellt. Sämtliche Kosten trägt die Agrarbezirksbehörde. Das im Grundbuch eingetragene Servitut der bestehenden Zufahrt wird gelöscht.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**15.****Abschluss einer Vereinbarung mit der Pyhrn-Priel Tourismus GmbH zur Einführung einer gemeinsamen Langlauf-Regionskarte**

FR Krug berichtet, Vertreter der Pyhrn-Priel-Region sind an die Stadtgemeinde Liezen herantreten, um für die Nutzung der Langlaufloipe im Pyhrn und der Pyhrn-Priel-Region eine gemeinsame Saisonkarte speziell für Touristen zur Verfügung zu stellen.

Es wurde vereinbart, dass probeweise im Winter 2011/2012 eine gemeinsame Saisonkarte verkauft wird. Diese kostet im Vorverkauf bis 24. Dezember 2012 € 35,00

und danach € 45,00. Mit dieser Karte können die Loipen in Hinterstoder, Windischgarsten, Roßleithen, Edlbach, Spital am Pyhrn, Rosenau, Oberweng und Pyhrn genutzt werden. Der Verkauf und die Preise für die normalen Tages- und Saisonkarten für das jeweilige Gebiet werden von dieser Maßnahme nicht berührt. Mit der Abwicklung der Angelegenheit wird im Rahmen des Betriebes der Langlaufloipen die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH beauftragt.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Mit der Pyhrn-Priel Tourismus GmbH wird für die Benützung der Langlaufloipen folgende Vereinbarung abgeschlossen:*

#### *Vereinbarung*

*abgeschlossen zwischen der Pyhrn-Priel Tourismus GmbH, 4580 Windischgarsten, Hauptstraße 28, und der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH, 8940 Liezen, Rathausplatz 1 wie folgt:*

#### *1.*

*Die Pyhrn-Priel Region umfasst mehrere Langlaufloipen, die von Gästen ua. mit einer eigenen Jahreskarte benutzt werden können.*

*Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH. betreibt ebenfalls im Pyhrn eine Langlaufloipe.*

*Nach Maßgabe dieser Vereinbarung soll es möglich sein, im Winter 2011/2012 mit einer neuen Jahreskarte die Langlaufloipen beider Regionen zu nutzen.*

#### *2.*

*a) Für die Nutzung der Langlaufloipen in Liezen und in der Pyhrn-Priel Region wird eine eigene Saisonkarte erstellt. Die Kosten für die Herstellung dieser Saisonkarte trägt die Pyhrn-Priel Tourismus GmbH und stellt der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH. eine ausreichende Stückanzahl zur Verfügung.*

*b) Die Saisonkarte für die Nutzung der Loipen in Liezen und in der Pyhm-Priel Region kostet € 45,00, im Vorverkauf bis 24.12.2011. € 35,00 inkl. Mehrwertsteuer. € 40,00 bzw. € 30,00 verbleiben bei der ausgebenden Stelle, € 5,00 werden jeweils an den Vertragspartner überwiesen. Die Abrechnung erfolgt am Ende der Wintersaison, längstens bis 31.05.2012.*

*c) Auf dieser neuen Saisonkarte ist das Logo der Stadtgemeinde Liezen erkennbar und nur mit dieser Karte ist es möglich, in beiden Regionen die Langlaufloipen zu nutzen.*

*d) Beiden Vertragspartnern bleibt es weiterhin möglich, die Tages-, Saison- oder Regionskarten wie bisher weiterhin zu verkaufen.*

*e) Nach Abschluss der Abrechnung wird über eine Weiterführung dieser Vereinbarung gesprochen werden.*

**Beschluss:** Einstimmig angenommen.

---

**16.****Voranschlag für den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt 2012 und Festsetzung der Steuerhebesätze**

Finanzreferent Krug informiert, der Voranschlagsentwurf 2012 wurde seitens der Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit budgetverantwortlichen Personen sowie den Entscheidungsträgern erstellt. Die Erstellung des Voranschlags 2012 gestaltete sich weniger schwierig als in den Vorjahren. So konnten die Budgetwünsche fast zu 100 % erfüllt werden.

Der ordentliche Haushalt (im Folgenden kurz OH) zeigt bei den Einnahmen und Ausgaben jeweils eine Gesamtsumme von € 17.842.000 und ist damit um rund 8,1 % höher als die Summe des Jahres 2011 (€ 16.500.100).

Die Gesamtsummen im außerordentlichen Haushalt (im Folgenden kurz AOH) betragen bei den Einnahmen und Ausgaben jeweils € 2.579.000 und sind damit mehr als doppelt so hoch als im Jahr 2011 angesetzt (€ 1.131.000). Verantwortlich für diese Steigerung sind unter anderem die Ausgaben im Bereich Straßenbauten (Kreisverkehr Wutscher, Bahnhofstraße), die Grundkosten für die Errichtung der Rotkreuzbezirksstelle und geplante Grundkäufe. Weiters wurden in den AOH noch andere kleinere Projekte aufgenommen, die im Jahr 2012 auch tatsächlich zur Ausführung gelangen sollen.

Das im Voranschlagsquerschnitt errechnete gesamte Maastricht-Defizit ergibt einen Betrag von € 1.330.000, für die Abschnitte 85 – 89 einen Betrag von € 240.000,00, sodass im Nettohaushalt ein Abgang von € 1.090.000,00 verbleibt. Auf Grund der stark erhöhten Investitionstätigkeit im AOH zeigen sich diese Zahlen deutlich schlechter als jene der Vorjahre. Eine Ergebnisverbesserung im Rahmen des Rechnungsabschlusses wird erwartet.

Die Tilgungszahlungen sind mit € 789.800 um rund € 100.000,00 niedriger als im Vorjahr (€ 893.200,00) veranschlagt. Der Zinsendienst wurde für das Haushaltsjahr 2012 mit € 163.800,00 veranschlagt. Der Schuldenstand zu Beginn des Haushaltsjahres steht mit rund € 8,158 Mio. zu Buche. Eine Darstellung der Haftungen erfolgt wegen der nicht feststellbaren aushaftenden Summen zum Zeitpunkt der VA-Erstellung nicht. Diese sind dem Rechnungsabschluss zu entnehmen.

Die Darlehensaufnahmen wurden mit € 975.000 angenommen (2011 € 600.000), wobei € 100.000,00 auf den bedeckten Bereich für die Aufnahme von Darlehen zur Sanierung von Gemeindewohnhäusern entfallen. Auch bei den Darlehensaufnahmen spiegelt sich das gestiegene Investitionsverhalten wider. Die Verschuldungsgradberechnung zeigt ein Ergebnis von 4,57 % und ist damit gegenüber dem Vorjahr wieder gefallen und erstmals unter die 5 %-Marke gesunken.

Die Personalkosten wurden 2012 mit einem Betrag von € 5.013.300,00 veranschlagt. Gegenüber dem VA 2011 bedeutet dies eine Verminderung von rund € 184.300,00. Vorrückungen und eine mögliche gesetzliche Bezugserhöhung von rund 2,0 % sind im VA-Betrag eingerechnet. Die Verminderung ist einerseits auf Einsparungen im

Personalbereich sowie auf die Auslagerung von Personal des Bereiches Heilpädagogischer Kindergarten zu den Wirtschaftsbetrieben zu begründen. Insgesamt ist aber bei den Personalkennzahlen eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren zu bemerken.

Weitere Faktoren, die die OH-VA-Erstellung 2012 wesentlich beeinflussten:

Die Ausgaben im Rahmen der Sozialhilfeverbandsumlagen wurden mit rund € 1,930 Mio. um nur rund € 50.000,00 höher als 2011 veranschlagt, wobei diese Summe zwischenzeitlich seitens des Sozialhilfeverbandes noch einmal nach unten korrigiert wurde. Hier können daher zusätzliche Finanzmittel lukriert werden. Mit einer Fortsetzung dieses Trends wird gerechnet.

Die Ertragsanteilseinnahmen wurden mit insgesamt rund € 4,776 Mio. prognostiziert (2011 rund € 4.413.700). Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr Mehreinnahmen von rund € 363.000,00, wobei von diesem Betrag noch ein Beitrag zum Landespflegegeld von rund € 100.000,00 abzuziehen sein wird. Trotzdem zeigt sich auch in diesem Bereich eine positive Tendenz und können auch hier zusätzliche Finanzmittel lukriert werden.

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer entwickeln sich weiterhin positiv und wurden für 2012 mit € 3,550 Mio. veranschlagt (2011 € 3,500 Mio.). Der Voranschlagsbetrag 2012 ist in diesem Bereich nicht mit dem Sollergebnis 2011 vergleichbar, da in diesem Ergebnis die Finanztransaktionen im Zusammenhang mit der Betriebsförderung Fa. Transporte Tatschl enthält sind.

Im Abschnitt Parkraumbewirtschaftung wurde der City-Busbetrieb eingestellt und auf die City-Taxidienst umgestellt. Auch hier können Budgetmittel eingespart werden, wobei anzumerken ist, dass das City-Taxi extrem gut angenommen wird.

Die geplanten Sanierungsarbeiten am Volksschulgebäude-Sonderschule sind im Voranschlag noch nicht ausgewiesen. Hier sind noch Vorgespräche mit den Vertretern der eingesprengelten Schulgemeinden zu führen. Die Ausführung soll frühestens ab 2013 erfolgen.

Im Bereich der Grundsteuer B ist der Voranschlagsbetrag gegenüber dem Vorjahr niedriger angesetzt. Im Vorjahr sind größere Nachzahlungen von Einheitswertnachverrechnungen enthalten.

Ebenso niedriger angesetzt wurden die Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe. Hier wird durch eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen eine Reduktion des Ertrages herbeigeführt.

Die Zuführungen zum AOH betragen ohne marktbestimmte Betriebe insgesamt nunmehr € 0,790 Mio. (2011 € 200.000). Im marktbestimmten Bereich kann ein Betrag von € 0,435 zugeführt werden. Insgesamt wird daher ein Betrag von € 1.225.000,00 zugeführt (2011 € 500.000,00). Im Zuführungsbetrag des Nettohaushaltes ist eine Rücklagenentnahme für die Grundkosten Rotes Kreuz Bezirksstelle von € 350.000,00 enthalten

Abgänge gibt es wieder in den Bereichen Städtischer Kindergarten, Bücherei, Musikschule, Kulturhaus und Alpenbad, wobei die Gesamtabgangssumme gegenüber dem Vorjahr von € 1.137.800,00 auf € 973.100,00 reduziert werden konnte. Der Bereich Heilpädagogischer Kindergarten wurde vorerst ausgeglichen budgetiert, wobei dieser Ausgleich nur durch fiktiv angenommene Erhöhungen im Bereich der Tagsätze und Personalrefundierungen erzielt wurde. Hier werden bereits Verhandlungen mit dem Land Steiermark über eine Anpassung der Sätze geführt.

Bürgermeister Mag. Hakel bedankt sich bei FR Krug für die Erstellung des Voranschlages, der sehr vorsichtig budgetiert ist und aus seiner Sicht, Dank der Wirtschaftskraft der Untermehmungen, ein sehr guter Voranschlag ist. Sehr erfreulich ist auch, dass dem AOH einiges zugeführt werden kann.

GR Singer erklärt, für den AOH ist eine sehr hohe Summe vorgesehen, die es jedoch zulässt, wenn kein Geld mehr vorhanden ist, dass bestimmte Projekte dann nicht ausgeführt werden. Für ihn ist jedoch wichtig, dass die Gemeinde investieren will und kann. Der Voranschlag geht insgesamt in die richtige Richtung Schulden abzubauen, er möchte aber gerne wissen, wieviel Budget die einzelnen ReferentInnen besitzen und welche Projekte sie vorhaben.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt dazu, dass die ReferentInnen nicht mit zB Ministern vergleichbar sind, die über eigenes Budget verfügen können, sondern die Referate und Ausschüsse planen lediglich, schlussendlich werden alle Projekte im Stadtrat und Gemeinderat beschlossen. Weiters verweist er auf die Erläuterungen, in denen sehr viele Projekte bereits beschrieben sind. Er nimmt jedoch die Anregung zum Anlass, darüber nachzudenken, die einzelnen Vorhaben aus Gründen der Transparenz aufzulisten und darzustellen.

Vizebürgermeister Dr. Mayer erklärt, die Stadt Liezen ist eine reiche Gemeinde, da sie in einer wirtschaftlichen Gunstlage liegt und von der Wirtschaftskraft profitiert. Er ist jedoch nicht mit der Strategie einverstanden, da zB in bestimmte Betriebe nicht investiert wird, die wichtig für die Jugend wären um die Abwanderung zu bekämpfen. Aus diesem Grunde wird auch die ÖVP nicht zustimmen.

GR Wilding erklärt, seine Fraktion wird den Voranschlag mittragen, da er einen Vergleich zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres gezogen hat, für ihn viel wichtiger die Istdaten sind und er feststellen konnte, dass der Voranschlag stets sehr gut eingehalten wird.

GR<sup>in</sup> Horvath verlässt den Sitzungssaal.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Voranschlag 2012 sowie die Steuerhebesätze, die Kontoüberziehung (früher Kassenkredite), die neu aufzunehmenden Darlehen und der Dienstpostenplan werden wie folgt festgesetzt beziehungsweise beschlossen:*

*I. Festsetzung des Voranschlages:*

*Der Voranschlag für das Jahr 2012 wird wie folgt festgesetzt:*

*A: Ordentlicher Haushalt:*

<i>Summe der Einnahmen</i>	<i>€ 17.842.000,00</i>
<i>Summe der Ausgaben</i>	<i><u>€ 17.842.000,00</u></i>
<i>VI. Überschuss/Abgang</i>	<i><u>€ 0,00</u></i>

*B: Außerordentlicher Haushalt:*

<i>Summe der Einnahmen</i>	<i>€ 2.579.000,00</i>
<i>Summe der Ausgaben</i>	<i><u>€ 2.579.000,00</u></i>
<i>Überschuss/Abgang</i>	<i><u>€ 0,00</u></i>

*II. Festsetzung der Steuerhebesätze:*

*Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ist im Haushaltsjahr 2012 zu erheben, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Gewerbesteuer vor dem 1. Jänner 1994 liegt.*

*Für die übrigen Gemeindeabgaben werden nachstehende Hebesätze festgesetzt:*

*Grundsteuer: A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 500 v.H. der Messbeträge  
B für sonstige Grundstücke 500 v.H. der Messbeträge*

*Gewerbesteuer nach der Lohnsumme, soweit die  
Grundlage zur Entrichtung dieser*

*1994 liegt*

*Steuer vor dem 1. Jänner  
1000 v.H. der Messbeträge*

*Die Kommunalsteuer nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 ist in der im Gesetz festgesetzten Höhe einzuheben.*

*Die Getränkeabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 1994 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1999, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Steuer für alkoholfreie Getränke vor dem 31. Dezember 2000 und für alkoholische Getränke vor dem 28. Februar 2000 liegt, festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2012 eingehoben.*

*Die Speiseeisabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 1994 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1999, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Steuer vor dem 31. Dezember 2000 liegt, festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2012 eingehoben.*

Die Lustbarkeitsabgabe und die Hundeabgabe werden im Haushaltsjahr 2012 in den Ausmaßen eingehoben, wie sie in den bestehenden Abgabenordnungen festgesetzt sind.

### III. Kontoüberziehung

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden darf, beträgt ein Sechstel der ordentlichen Einnahmen. Das entspricht einem Höchstbetrag von € 2.970.000,00.

### IV. Neu aufzunehmende Darlehen

Der Gesamtbetrag der neu aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird mit € 975.000,00 festgesetzt. Dieser Betrag ist laut außerordentlichem Voranschlag für folgende Vorhaben zu verwenden:

Allgemeine Sonderschule	Post 346000	€	30.000,00
Gemeindestraßen	Post 346000	€	635.000,00
Einrichtungen und Maßnahmen nach der StVO.	Post 346000	€	100.000,00
Öffentliche Beleuchtung und Uhren	Post 346000	€	40.000,00
Grundbesitz	Post 346000	€	70.000,00
Betriebe zur Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden	Post 346000	€	100.000,00
<b>Gesamtsumme Landesdarlehen</b>	<b>Post 341000</b>	<b>€</b>	<b>0,00</b>
<b>Gesamtsumme Bankdarlehen</b>	<b>Post 346000</b>	<b>€</b>	<b>975.000,00</b>
<b>Gesamtsumme Darlehen</b>		<b>€</b>	<b>975.000,00</b>

### V. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2012 wird entsprechend der dem Voranschlag angeschlossenen Beilage genehmigt.

### VI. Erfolgsplan der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH

Der Erfolgsplan für das Jahr 2012 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH wird entsprechend der dem Voranschlag 2012 angeschlossenen Beilage genehmigt.



### VII. Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

*Die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Liezen bis zum Jahr 2014 wird entsprechend der dem Voranschlag 2012 angeschlossenen Beilage genehmigt.*

*Der Voranschlag liegt vom Tage des Anschlages dieser Kundmachung an durch zwei Wochen im Stadtamt Liezen zur öffentlichen Einsicht auf.*

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GR<sup>in</sup> Renate Kapferer, GR Walter Komar, GR Ferdinand Kury, GR<sup>in</sup> Gertrude Ulrike Mausser, GR Mirko Oder, GR<sup>in</sup> Elfriede Pogluschek, GR<sup>in</sup> Iris Strohmeier, GR Herbert Waldeck, GR<sup>in</sup> Anita Waldeck-Weirer, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner) der LIEB-Fraktion (GR August Singer und GR Werner Rinner) der FPÖ-Fraktion (GR Renè Wilding, GR Martin Vasold)

Dagegen: ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Mayer, GR Thomas Hochlahner, GR<sup>in</sup> Sylvia Lechner, GR<sup>in</sup> Renate Selinger)

GR<sup>in</sup> Horvath kehrt in den Sitzungssaal zurück.

## 17.

### Vergabe des Kassenkredites 2012

FR Krug erklärt, laut Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA7A, GZ: FA7A-490-100/95-449, vom 27. November 2003 wurden alle Gemeinden der Steiermark zur jährlichen Ausschreibung des Kassenkredites aufgefordert.

Mit Formblatt vom 02. November 2011 wurden jene Geldinstitute, bei denen seitens der Stadtgemeinde ein Geschäftskonto geführt wird, zur Anbotlegung des Kassenkredites für das Budgetjahr 2012 eingeladen. Als Maximalvolumen wurde laut Voranschlagsberechnung ein Betrag von € 2.900.000,00 vorgegeben. Als Indikatoren wurden der 1-M-, der 3-M-EURIBOR, der EONIA, sowie eine Fixzinsvariante vorgegeben.

Die Ausschreibung einer Barvorlage und der Habenzinsen wurde getrennt und wird in eigenen Punkten behandelt. Ein Vertragsabschluss mit nur einem Anbieter wäre zwar zweckmäßig, es ist jedoch durchaus üblich die Vergabe zwischen den Bestbietern im Sollbereich, bei der Barvorlage und den Habenzinsen zu teilen.

Die Auswertung der Angebote zeigt folgendes Bild:

Bieter	Konditionen
BAWAG P.S.K. für Konto 85810-100-015	Kein Angebot abgegeben!
BAWAG P.S.K. für Konto 7239.576	Angebot zu spät abgegeben!
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	1-M-Euribor kein Angebot 3-M-Euribor + 1,375 % EONIA kein Angebot Fixe Verzinsung kein Angebot
Raiffeisenbank Liezen eGenmbH	Kein Angebot abgegeben!
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	1-M-Euribor kein Angebot 3-M-Euribor + 0,950 % EONIA kein Angebot Fixe Verzinsung kein Angebot
UniCredit BA AG	1-M-Euribor kein Angebot 3-M-Euribor + 0,500 % EONIA + 0,600 % Fixe Verzinsung kein Angebot
Volksbank Enns- und Paltental regGmbH	Kein Angebot abgegeben!

Die Angebotsauswertung zeigt in den zur Vergabe relevanten Bereichen folgendes Bild:

<u>1-M-Euribor</u>	Keine Angebote abgegeben!
<u>3-M-Euribor</u>	
UniCredit BA AG	+ 0,500 %
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	+ 0,950 %
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	+ 1,375 %
<u>EONIA</u>	
UniCredit BA AG	+ 0,600 %
Fixe Verzinsung	Keine Angebote abgegeben!

Laut Angebotsauswertung ist im Sollbereich das Offert der UniCredit BA AG mit einem Zinssatz von 3-M-Euribor + 0,500 % als am günstigsten anzusehen. Mit Stichtag 14. Nov. 2011 ergibt sich damit ein Sollzinssatz von 1,959 %.

Im 1-Monats-Euribor-Bereich wurden keine Angebote abgegeben.

Im EONIA-Bereich wurde ein Angebot von der UniCredit BA AG abgegeben und zeigt dies einen Aufschlag von 0,600 %. Im Gesamten wäre der Zinssatz mit 1,333 % im Vergleich zum 3-Monats-Euribor mit 1,959 % zwar niedriger, der EONIA unterliegt aber täglichen Schwankungen, welche nicht vorhersehbar sind und erheblich differieren.

Ebenso wurde bei der Fixzinsvariante kein Angebot abgegeben.

Der Kassenkredit 2012 soll daher an die UniCredit BA AG im 3-Monats-Euribor-Bereich vergeben werden.

Zu bemerken ist weiters, dass die laufenden Geschäftstätigkeiten der Girokonten nicht verändert werden. Die Hauptabwicklung der Geschäftstätigkeit erfolgt weiterhin über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Kassenkredit im Haushaltsjahr 2012 bis zu einem Höchstbetrag von € 2.900.000,00 wird laut Angebot der UniCredit BA AG vom 14. November 2011 über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen mit der Nummer 0394-32760/00, BLZ.: 12.000, in Anspruch genommen. Der Überziehungsbetrag ist an den 3-M-Euribor und einen Aufschlag von 0,500 % gebunden.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 18.

### **Vergabe der Habenverzinsung für Girokonten für 2012**

FR Krug führt aus, laut Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA7A, GZ: FA7A-490-100/95-449, vom 27. November 2003 wurden alle Gemeinden der Steiermark zur jährlichen Ausschreibung der Konditionen auf Girokonten aufgefordert.

Mit Formblatt vom 02. November 2011 wurden jene Geldinstitute, bei denen seitens der Stadtgemeinde Liezen ein Geschäftskonto geführt wird, zur Anbotlegung der Haben-zinsen für das Budgetjahr 2012 eingeladen.

Die Auswertung der Angebote zeigt folgendes Bild:

Bieter	Konditionen
BAWAG P.S.K. für Konto 85810-100-015	Kein Angebot abgegeben!
BAWAG P.S.K. für Konto 7239.576	Angebot zu spät abgegeben!

---

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	3-M-Euribor - 0,375 %
Raiffeisenbank Liezen eGenmbH	Kein Angebot abgegeben!
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	3-M-Euribor - 0,500 %
UniCredit BA AG	3-M-Euribor - 0,620 %
Volksbank Enns- und Paltental regGmbH	Kein Angebot abgegeben!

Die Reihung der Bieter zeigt sich wie folgt:

### 3-M-Euribor

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	- 0,375 %
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	- 0,500 %
UniCredit BA AG	- 0,620 %

Das Angebot der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG mit einem Abschlag von 0,375 % auf den 3-Monats-Euribor, dies entspricht auf Basiswert 15. Nov. 2011 1,082 %, ist als Bestangebot zu sehen. Die Habenverzinsung von Geldbeständen auf Girokonten im Jahr 2012 soll daher an die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG vergeben werden.

Bemerkt wird, dass die laufenden Geschäftstätigkeiten der Girokonten nicht verändert werden. Die Hauptabwicklung der Geschäftstätigkeit erfolgt weiterhin über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Habenverzinsung von Geldbeständen auf Girokonten der Stadtgemeinde Liezen wird im Jahr 2012 über Girokonto bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG laut Angebot vom 16. Nov. 2011 abgewickelt. Der Habenzinssatz ist an den 3-M-Euribor und einen Abschlag von 0,375 % gebunden.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 19.

### **Beschluss über den mittelfristigen Finanzplan 2013 bis 2016**

FR Krug berichtet, laut Artikel 7 des österreichischen Stabilitätspaktes haben Gebietskörperschaften die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung zu planen. Grundlage für die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung ist der mittelfristige Finanzplan und stellt dieser damit eine wichtige Grundlage für die Budgetpolitik der

nächsten Jahre dar. Dieser wurde seitens der Finanzverwaltung erstellt. Er gliedert sich in RA (=Soll) 2010, VA 2011 und 2012, sowie FP 2013 bis 2016.

Als Datenbasis diente der Buchungsstand Oktober 2011. Informationen seitens der Interessensvertretungen Städte- und Gemeindebund wurden eingebaut, ebenso sämtliche bestehende und bereits künftig feststehende Verpflichtungen. Im Ausgabenbereich wurde mit den jeweiligen Budgetverantwortlichen über spezielle einmalige, den ordentlichen Haushalt betreffende, Ausgaben nicht gesprochen. Die laufenden wiederkehrenden Ausgaben wurden auf Grund der vorhandenen Erfahrungswerte veranschlagt.

Nachstehende Aufstellung zeigt in Zeile drei als berechnetes Ergebnis die Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen mit den Gesamtausgaben. Diese Summe entspricht dem jeweiligen Sollergebnis des laufenden Jahres inklusive Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt und dem Sollüberschuss des Vorjahres. Um jedoch die „Wirtschaftlichkeit“ des jeweiligen Haushaltsjahres für sich selbst darstellen zu können, sind diese beide Komponenten vom berechneten Ergebnis zu addieren (= Anteilsbetrag) bzw. zu subtrahieren (= Überschuss).

Das bereinigte Ergebnis zeigt sodann die erzielte Manövriermasse des laufenden Jahres. Diese Masse ist jener Betrag, der für Zuführungen zum außerordentlichen Haushalt bzw. für anstehende Investitionen zur Verfügung steht.

Bezeichnung	RA 2010	VA 2011	VA 2012	FP 2013	FP 2014	FP 2015	FP 2016
Summe Einnahmen	17.823.485	16.500.100	17.842.000	17.272.400	17.503.300	17.830.000	18.201.100
abzgl. Summe Ausgaben	17.085.687	16.500.100	17.842.000	17.242.400	17.503.300	17.830.000	18.201.100
Berechnetes Ergebnis	737.798	0	0	0	0	0	0
zzgl. Anteilsbeträge an AOH	- 65.681	500.000	1.289.000	537.300	606.800	517.000	520.200
Zwischensumme	672.117	500.000	1.289.000	537.300	606.800	517.000	520.200
abzgl. Abwicklungskosten (Überschuss)	424.959	250.000	500.000	250.000	350.000	450.000	500.000
<b>Ergebnis = Manövriermasse bereinigt</b>	<b>247.158</b>	<b>250.000</b>	<b>789.000</b>	<b>287.300</b>	<b>256.800</b>	<b>67.000</b>	<b>20.200</b>

(Berechnetes Ergebnis + Anteilsbeträge an AOH – Abwicklungskonten = Manövriermasse bereinigt Gesamthaushalt!)

Einnahmen/Ausgaben ordentlicher Haushalt:

Die prognostizierten Einnahmen erreichen bis zum Finanzplanjahr 2016 einen Betrag von € 18.201.100,00, wobei für alle Jahre, abgesehen im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2010, Steigerungen zu verzeichnen sind. Die Steigerung im Jahr 2012 ist am höchsten. Hier wirken sich die Finanztransaktionen im Zusammenhang mit der Rücklagenauflösung für den Grundstückskauf Rotes Kreuz Bezirksstelle gravierend aus.

Weiters basiert die Steigerung vorwiegend auf prognostizierten Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer (Steigerung 1,50 %) und den Bundesabgabenertragsanteilen (Steigerung ca. 3,00 %), sowie den guten Sollüberschüssen (resultierend aus einer

---

sparsamen Finanz- und Ausgabenplanung bzw. -veranschlagung) in den Jahren 2014 und 2016.

Die Gebührenbereiche Wasserversorgung, Kanalisation, Kläranlage, Müllbeseitigung und der Heilpädagogische Kindergarten wurden ausgeglichen erstellt.

In den Teilabschnitten Kanalisation und Müllbeseitigung ist während des gesamten Betrachtungszeitraumes eine Rücklagenzuführung möglich. Zusätzlich wurden die in den Bereichen Wasserversorgung und Kanalisation erzielten Überschüsse als AOH-Zuführungen präliminiert. Zur Mitte des Betrachtungszeitraumes sollten moderate Gebührenerhöhungen (Indexanpassungen) in diesen Teilabschnitten erfolgen. Weiters wird mit Einnahmensteigerungen durch laufende Volumenerhöhungen gerechnet.

Der Haushaltsausgleich beim Heilpädagogischen Kindergarten wurde nur im Rahmen einer „fiktiven“ Abgangsbedeckung von rund € 50.000,00 bis € 100.000,00 erzielt. Voraussetzung für die Egalisierung dieses Abganges ist eine laufende Erhöhung der Betreuungstagsätze bzw. Übernahme der verbleibenden Abgänge durch das Land Steiermark. Alternativ dazu könnte der Personalstand gesenkt werden. Dies würde aber die Qualität der pädagogischen Betreuung vermindern.

Der Soll-Überschuss wurde in den Jahren 2013 bis 2016 linear steigend bis auf € 500.000,00 angenommen. Dies entspricht wieder der Summe des auf Basis Buchungsstand Oktober 2011 veranschlagten Sollüberschusses im Voranschlagsjahr 2012.

Zur Bedeckung der Ausgaben in den Bereichen Hauptschulsanierung, Kulturhausadaptierung, Ortsbildgestaltung und Betrieb Ennstalhalle (Transferzahlungen an die WB GmbH) wurden im ordentlichen Haushalt Einnahmen aus Bedarfszuweisungsmittel veranschlagt. Gegenüber den Vorjahren wurde die Höhe der Mittel (rund € 329.000,00 jährlich) nicht verändert.

Bedarfszuweisungsmittel wurden auch als Einnahmen im AOH bei den Bereichen Gemeindestraßen und Öffentliche Beleuchtung vorgesehen (jährlich rund € 170.000,00).

Die prognostizierten Ausgaben erreichen bis zum Finanzplanjahr 2016 einen Betrag von € 18.201.100,00. Wie bei den Einnahmen sind auch bei den Ausgaben für alle Jahre, abgesehen im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2010, Steigerungen zu verzeichnen. Die Steigerungen entsprechen in etwa der Höhe der prognostizierten Mehreinnahmen. Die Steigerung im Jahr 2012 ist am höchsten. Hier wirken sich die Finanztransaktionen im Zusammenhang mit der Rücklagenauflösung für den Grundstückskauf Rotes Kreuz Bezirksstelle gravierend aus. Auf Grund der restriktiven Ausgabengestaltung zeigen sich in allen Planjahren positive Manövriermassen.

Im Jahr 2015 wurden ab Oktober Mitkaufraten für die geplante Bauhofaussiedelung in die Ausgaben aufgenommen. Die Auswirkung dieser Aufnahme sowie zB die erhöhten Annuitätenzahlungen für Darlehensaufnahmen in den Bereichen Grund-

---

stückerbewirtschaftung und Straßenbauten sind für die wesentliche Minderung der Manövriermasse ab dem Jahr 2015 verantwortlich.

Neben dem Projekt Bauhof soll in den nächsten Jahren auch eine Sanierung der Sonder- bzw. Volksschule erfolgen. Genaue Zahlen über diese Sanierungen liegen noch nicht vor und wurden die Projekte deshalb im Finanzplan noch nicht berücksichtigt.

Es deutet sich aber bereits jetzt an, dass bei Ausführung aller vorstehend geplanten Projekte ohne einschneidende Budgetmaßnahmen ab dem Jahr 2015 ein Finanzbedarf gegeben sein wird.

Dem Personalaufwand inklusive Dienstgeberbeiträge wurde eine jährliche Erhöhung von rund 2,00 % zu Grunde gelegt. Damit sollten gesetzliche Lohnerhöhungen sowie Vorrückungen und Überstellungen, in Verbindung mit Veränderungen im Personalstand (zB durch Pensionierungen), berücksichtigt sein. Jubiläumsgeldzuwendungen wurden getrennt geplant. Abfertigungszahlungen wurden, soweit bekannt, berücksichtigt, ansonsten außer Acht gelassen, da auch in diesem Fall die Refundierungszahlungen seitens des Landes für Abfertigungen nicht budgetiert wurden. Eine kleine Reduktion bzw. Stagnation des Personalstandes wurde im Planungszeitraum für diverse Bereiche angenommen.

Der Entfall, aber auch künftige Neuauftnahmen von Darlehen für bereits bekannte außerordentliche Vorhaben, wurden berücksichtigt. Die Annuitätenzahlungen wurden den bestehenden und künftigen geplanten Aufnahmen angepasst. Zinssatzerhöhungen wurden eingerechnet.

Insgesamt ist im Betrachtungszeitraum eine Verminderung des Darlehensstandes von rund € 8,2 Mio. per 31.12.2011 auf rund € 7,5 Mio. per 31.12.2016 zu beobachten. Saldiert man von dieser Verminderung über € 0,7 Mio. die Minderung der Abschnitte 85 – 89 mit € 1,5 Mio., ergibt sich für den nicht bedeckten Schuldenbereich eine Erhöhung von rund € 0,8 Mio. Hauptverantwortlich für diese Steigerung sind, wie bereits erwähnt, die Bereiche Grundstücksbewirtschaftung und Straßenbauten. Weiters belastet diese Steigerung durch erhöhte laufende Annuitätenzahlungen erheblich den allgemeinen Haushalt.

Die Mietkaufzahlungen für die Ennstalhalle, das Kulturhaus, die Ortsemeuerung und die Hauptschulsanierung sind jährlich im MFP berücksichtigt. Im Rahmen der neu gewährten Haftung für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zur Errichtung des KWKW am Pyhrnbach dürften im ordentlichen Haushalt keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Angemerkt wird, dass die Mietkaufzahlungen den ordentlichen Haushalt massiv belasten. Auf Grund der derzeit degressiven Zinssituation wird in nächster Zeit mit keinen wesentlichen Steigerungen gerechnet.

Die Ausgabensummen im Bereich der Leasingfinanzierungen wurden größtenteils den bestehenden und auch auslaufenden Verträgen angepasst. Die Summen für Leasingfinanzierungen wurden nur mehr teilweise für Neu-/Ersatzanschaffungen (zB im Fahrzeugbereich) im MFP belassen. Neuanschaffungen sollen künftig verstärkt mit Barmittel getätigt werden.

Bei der Voranschlagserstellung 2012 waren seitens des Sozialhilfeverbandes die effektiven Zahlen nicht bekannt. Laut aktueller Mitteilung beträgt die Steigerung der Umlage von 2011 auf 2012 rund 2,50 %. Im MFP wurde für das Voranschlags- und für die Folgejahre eine Erhöhung von 5,00 % angenommen. Falls die Erhöhung tatsächlich niedriger als angenommen ausfällt, kann hier ein Finanzüberschuss lukriert werden.

Auf Grund der sparsamen Ausgabenplanung konnten im Betrachtungszeitraum allgemeine AOH-Zuführungen jährlich zwischen rund € 177.300,00 und € 306.800,00 präliminiert werden (abweichend, wie bereits erwähnt das VA-Jahr 2012 mit € 804.000,00). Daneben können auch in den Bereichen Wasser und Kanalisation jährlich rund € 300.000,00 dem AOH zugeführt werden.

Außerordentlicher Haushalt:

Im außerordentlichen Haushalt wurden ab dem Jahr 2013 nur jene Vorhaben berücksichtigt, die bereits begonnen wurden bzw. zwingend jährlich anfallen:

Diverse Straßenbauten, Öffentliche Beleuchtung, Umenwand Friedhof, Grundstückstransaktionen, Wasserbauten, Kanalbauten, Kläranlage Sonderanlagen, Wohn- und Geschäftsgebäude

Diese Projekte wurden mit einem Finanzierungsvolumen von rund € 1,350 Mio. jährlich veranschlagt. Die Bedeckungen erfolgen mit Darlehensaufnahmen von durchschnittlich € 0,600 Mio., mit Bedarfszuweisungsmittel von rund € 0,170 Mio., aus OH-Zuführungen von € 0,560 Mio., sowie sonstigen Erlösen von € 0,020 Mio.

Bereinigtes Ergebnis (Manövriermasse):

Das bereinigte Ergebnis stellt die sogenannte Manövriermasse dar. Dies ist jener Betrag, der zukünftig für einmalige Ausgaben im ordentlichen Haushalt für Finanzierungsrückzahlungen und/oder AOH-Zuführungen zusätzlich verwendet werden kann.

In den Finanzplanjahren 2013 bis 2016 bewegt sich die Manövriermasse im Gesamthaushalt zwischen € 287.300,00 und € 20.200 (siehe Aufstellung Seite 2).

Bei Einrechnung der veranschlagten Zuführungen für die Abschnitte 85, sowie der jährlichen Überschussbeträge, ergibt sich für den Nettohaushalt folgendes Bild:



	FP 2013	FP 2014	FP 2015	FP 2016
Manövriermasse bereinigt	€ 287.300	€ 256.800	€ 67.000	€ 20.200
- AOH-Zuführungen Abschnitte 85	€ 360.000	€ 300.000	€ 300.000	€ 300.000
<u>Finanzbedarf Nettohaushalt</u>	<u>- € 72.700</u>	<u>- € 43.200</u>	<u>- € 233.000</u>	<u>- € 279.800</u>
(+ Sollüberschüsse Vorjahr	€ 250.000	€ 350.000	€ 450.000	€ 500.000)
<u>(Finanzüberschuss-/bedarf OH</u>	<u>€ 177.300</u>	<u>€ 306.800</u>	<u>€ 217.000</u>	<u>€ 220.200)</u>

Vorstehende Überlegung zeigt, dass nach Abzug der AOH-Zuführungen des Bereiches der Abschnitte 85 von der bereinigten Manövriermasse für den Nettohaushalt in allen Planjahren ein Finanzbedarf besteht. Die Finanzbedarf kann nur durch die Zu-rechnungen der jeweils geplanten Sollüberschüsse in einen Finanzüberschuss ge-dreht werden, welcher für (zusätzliche) AOH-Projekte bzw. Mehrausgaben im ordent-lichen Haushalt zur Verfügung steht.

Voraussetzung dafür ist, dass durch eine sparsame Haushaltsführung der geplante Überschuss auch tatsächlich erzielt wird und keine weiteren zusätzlichen und/oder erhöhten Belastungen den Haushalt weiter strapazieren. Wird von dieser Linie ab-gewichen, ist ein rasches Kippen des positiven Saldos in einen negativen unaus-weichlich.

Abschließend kann gesagt werden, dass die Erstellung des Finanzplanes bis 2016 etwas einfacher als in den Vorjahren auszuführen war. Positiv beeinflusst wurde die-ser Umstand maßgeblich durch die Erholung der Einnahmen bei den Bundesabga-benertragsanteilen und der niedrigeren Steigerung bei den Beitragszahlungen zur Sozialhilfverbandsumlage. Weiters trägt der allgemeine Spargedanke der budget-verantwortlichen Personen wesentlich zur Stabilisierung der Finanzlage bei. Das an und für sich gute Ergebnis könnte aber durch die geplanten Baumaßnahmen in den Bereichen Sonder- und Volksschule, sowie Städtischer Bauhof, ab den Planjahren 2014/2015 wieder relativiert werden. Im Rahmen der derzeitigen Datenbasis ist eine Ausführung all dieser Projekte (noch) nicht machbar. Von Seiten der Politik ist eine Prioritätenreihung festzusetzen bzw. sind mögliche Spamaßnahmen aufzugreifen um die Ausführung der Projekte zu garantieren.

Abschließend wird angemerkt, dass der vorliegende Finanzplan kein starres Papier darstellt, sondern laufend aktualisiert und an die neuen Aufgaben und Fakten ange-passt wird. Für die politischen Entscheidungsträger soll der Plan daher ein unterstüt-zendes Element für künftige Entscheidungen darstellen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Liezen bis zum Jahr 2016 wird entsprechend der dem Voranschlag 2012 angeschlossenen Bei-lagen genehmigt.*

Beschluss: einstimmig angenommen

---

**20.****Bericht über den Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2012**

FR Krug sagt, im Rahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sind dem Voranschlag auch die Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gebietskörperschaft beizustellen. Diese wurden seitens der Finanzverwaltung erstellt und gliedert sich in den Erfolgs-, Investitions-, Zahlungsströme- und Stellenplan. Laut getrennten Aufstellungen zeigen sich die wichtigsten Positionen wie folgt und werden nachstehend erläutert:

**Erfolgsplan****Erlöse:**

Die Umsatzerlöse 2012 wurden gegenüber den Werten 2010 und 2011 wesentlich erhöht. Verantwortlich für diese Erhöhung ist die Refundierung von Personalkosten für Bereitstellung von Personal im Bereich des Heilpädagogischen Kindergartens.

Im Bereich der Planwerte 2011 wurde der Zuschussbetrag von 610.000,00 nicht verändert. Bei Erstellung des WP 2011 wurde in diesem Bereich mit Zuschusszahlungen für die Errichtung des KWKW Pyhrn gerechnet. Die Darstellung der Zuschusszahlungen erfolgt nun im Zahlungsströmeplan.

Durch diese Maßnahmen haben sich geplanten Erlöse 2012 gegenüber dem Planwert 2011 um rund 17 % oder € 130.000,00 erhöht.

**Aufwendungen:**

Bei den geplanten laufenden Aufwendungen ergibt sich bei den Plansummen gegenüber dem Vorjahr ebenso eine Erhöhung von rund 17 % oder € 128.750,00.

Die einzelnen Positionen wurden nicht linear angepasst, sondern wurden die bereits jetzt bekannten Veränderungen so weit wie möglich berücksichtigt.

Die Aufwandssumme bei den Gehaltskosten wurde auf Grund der Anstellung des Kindergartenpersonals drastisch erhöht (siehe auch Erlöse).

Die Aufwandshöhe für planmäßige Abschreibungen hängt vom jeweiligen Investitionsvolumen und vom Abschreibungszeitraum ab. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine kleine Verminderung, da sich der Baubeginn des KWKW's Pyhrn verschoben hat.

Der Planwert für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern wurde erhöht, da Anschaffungen (Putzgeräte) geplant sind.

Die Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen wurden gegenüber den Vorjahren wesentlich gesenkt. In den Vorjahren wurden jeweils Langlaufbrücken saniert.

---

Der Miet- und Pachtaufwand zeigt auf Grund der allgemeinen Finanzsituation (niedriges Zinsniveau) einen sinkenden Planwert basierend auf einem Fallen der Mietkaufzahlungen für die Ennstalhalle an die „ennstal“.

Bei den Aufwendungen für Fremdpersonal handelt es sich überwiegend um Kosten für das Personal der Ennstalhalle. Die Personen sind bei der Stadtgemeinde beschäftigt und werden an diese die Personalkosten refundiert. Der Planwert 2011 wurde zu hoch angesetzt. Gleichzeitig wurden die Ausgaben für beigestelltes Personal von Fremdfirmen bei Großveranstaltungen durch Reorganisationsmaßnahmen gesenkt.

Für die Zinsaufwendungen (zB Darlehen Ortsbildgestaltung, Überziehungszinsen) gelten dieselben Voraussetzungen wie beim Miet- und Pachtaufwand angeführt. Weiters wird ein aufgenommenes Landesdarlehen für den Bereich Ortsemeuerung im Planjahr 2012 zur Gänze getilgt.

Planwerte, die nicht wesentlich von den Werten der Vorjahre abweichen, werden nicht kommentiert.

Die Differenz zwischen der Summe Erlöse von € 723.240,00 und der Summe Aufwendungen von € 725.240,00 über - € 1.250,00 wird über den Posten Zinserträge ausgeglichen, sodass weder ein Jahresüberschuss noch ein -fehlbetrag geplant ist.

Bei Übernahme des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr ergibt sich wiederum ein fiktiver Bilanzgewinn von € 1.437,00.

Zur Berechnung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden von der Summe Erlöse die Summe Aufwendungen abgezogen und die Zinserträge und die Steuern vom Einkommen und Ertrag hinzugerechnet. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag wurden mit € 1.750,00 geplant und ist dies auch gleichzeitig das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

### Investitionsplan

Da im Rahmen der Errichtung des KWKW's Pyhrn erhebliche Investitionen zu tätigen sind, wurde erstmals ein Investitionsplan in den Wirtschaftsplan aufgenommen. Der Investitionsplan gliedert sich in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen, dargestellt jeweils in den Spalten Überhänge aus Vorjahren, Neuinvestitionen mit Beginn 2012, der Summe dieser beiden Spalten und den geplanten Übertrag in Folgejahre.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen gibt es im Betrachtungszeitraum keine Bewegungen.

Bei den Sachanlagen gibt es Überhänge aus Vorjahren mit € 120.000,00, geplante Neuinvestitionen mit Beginn 2012 über € 2.365.000, dies ergibt zusammen € 2.485.000,00. Der geplante Übertrag ins Folgejahr 2013 beträgt € 450.000,00. Alle Summen fundieren zu fast 100 % aus den Investitionen im Rahmen der Errichtung

des KWKW's Pyhrn. Ein kleiner Betrag ist der Anschaffung von Putzgeräten und der Erweiterung von sonstigen Anlagen zuzurechnen.

Bei den Finanzanlagen gibt es im Betrachtungszeitraum keine Bewegungen.

#### Zahlungsströmeplan

Da im Rahmen der Errichtung des KWKW's Pyhrn erhebliche Finanzmittel einzusetzen sind wurde erstmals ein Zahlungsströmeplan in den Wirtschaftsplan aufgenommen. Der Zahlungsströmeplan gliedert sich in Investitionszuschüsse, Ertragszuschüsse, Stammkapitalerhöhungen, Rücklageneinzahlungen, Gewinnausschüttungen, Darlehenaufnahmen und Annuitätenzahlungen mit den Spalten Ist 2010, Hochrechnung 2011, Plan 2012 und 2013.

Bei den Investitionszuschüssen wird in den Planjahren mit jeweils € 200.000,00 Förderungszuschüssen vom Bund für die Errichtung des KWKW's Pyhrn gerechnet. Bei den Zuschüssen seitens der Gemeinde handelt es sich um die Refinanzierung der Kosten für Fremdmittelaufnahmen im Rahmen der Ortsemeuerung, welcher sich in den Planjahren auf Grund der gänzlichen Tilgung eines Landesdarlehens vermindert.

Bei den Ertragszuschüssen werden die laufenden Zuschusszahlungen seitens des Gesellschafters (=Stadtgemeinde Liezen) dargestellt. Auch hier sieht man in der Spalte 2 die bereits erläuterte Abweichung gegenüber den anderen Jahren.

Im Ist Jahr 2010 gab es eine kleine Stammkapitalerhöhung durch den Gesellschafter im Rahmen der Firmenwortlaut- und Aufgabenänderung.

Bei den Rücklageneinzahlungen gab es im Betrachtungszeitraum keine Bewegungen.

Bei den Gewinnausschüttungen gab es im Betrachtungszeitraum keine Bewegungen. Wahrscheinlich wird es in diesem Bereich erst Bewegungen nach erfolgter Ausfinanzierung des Projektes KWKW Pyhrn geben.

Bei den Darlehensaufnahmen wird die Aufnahme des Darlehens zur Finanzierung des Projektes KWKW Pyhrn in den Spalten 2, 3 und 4 dargestellt.

Bei den Annuitätenzahlungen werden die Tilgungs- und Zinszahlungen für die aufgenommenen Darlehen, sowie die Leistungen für Mieten (zB Ennstalhalle), Leasing und Pachten dargestellt. In diesem Bereich ist ab dem Planjahr 2012 mit steigenden Zinsbelastungen und auch ab dem Planjahr 2013 mit steigenden Tilgungszahlungen im Rahmen des Projektes Errichtung KWKW Pyhrn zu rechnen.

#### Stellenplan

Neu in den Wirtschaftsplan wurde nun auch ein Stellenplan integriert. Grund dafür ist die Übernahme des Personals zur Beistellung für den Betrieb Heilpädagogischer Kindergarten.

Der Stellenplan gliedert sich in die Bereiche Geschäftsführung, Leihpersonal Kindergarten, geförderte Arbeitnehmer und geringfügig Beschäftigte.

Im Bereich der Geschäftsführung sind seit Firmengründung zwei Bedienstete mit jeweils 12,50 % Beschäftigungsausmaß angestellt.

Im Bereich Leihpersonal für den Heilpädagogischen Kindergarten werden im Planjahr 2011 sieben Beschäftigte und im Planjahr 2012 neun Beschäftigte ausgewiesen. Das Beschäftigungsausmaß dieses Personals schwankt zwischen 50 und 100 Prozent.

Geförderte Arbeitnehmer und geringfügig Beschäftigte werden keine ausgewiesen.

Zur Kenntnis genommen.

## 21.

### **Gewährung einer Förderung an die Jugend am Werk Steiermark GmbH für das neue Ausbildungszentrum**

FR Krug erinnert, das Jugend am Werk Steiermark errichtet am ehemaligen Kläranlagengrundstück der Stadtgemeinde Liezen an der Selzthaler Straße eine Schul- und Ausbildungsstätte. Die Errichtung dieses Objektes wird durch Zuschüsse seitens des Landes Steiermark gefördert. Laut gesetzlichen Vorgaben hat die Abwicklung der Zuschüsse über die „Sitzgemeinde“ zu erfolgen.

Mit dem Land Steiermark wurde mündlich die Vorgangsweise vereinbart.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen leistet an das Jugend am Werk Steiermark zur Errichtung der Schul- und Ausbildungsstätte an der Selzthaler Straße in den Jahren 2011 bis 2015 einen Baukostenbeitrag von zusammen € 1,0 Mio. Die Auszahlung des Baukostenzuschusses erfolgt in fünf gleichen Teilbeträgen von á € 200.000,00, wobei der Teilbetrag für 2011 im Jahr 2012 ausbezahlt wird. Die Vereinnahmung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der Beantragung von „Sonderbedarfszuweisungsmittel“ über das Land Steiermark.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

---

## 22.

### **Bericht des Prüfungsausschusses**

GR Wilding berichtet, am 29.11.2011 fand wiederum eine Ausschusssitzung statt, in der vier Punkte geprüft worden sind. Die Barkasse war in Ordnung, sodann wurde das Verwaltungsmanagement allgemein, bestimmte Veranstaltungen und die Stadtnachrichten geprüft.

Beim Verwaltungsmanagement wurde angefragt, wie Veranstaltungen ablaufen, von der Idee bis zur Ausführung, ob zentral oder dezentral und es wurde festgestellt, dass je nach Fachbereich diese über bestimmte Referenten abgewickelt werden.

Von den Veranstaltungen wurde der Bürgermeisterwandertag, der Liezener Radtag und die Musiknacht geprüft.

Insgesamt waren die Kosten sehr interessant, so betrugen sie bei der Musiknacht pro Teilnehmer zwischen € 1,00 bis 6,00 die natürlich unterschiedlich auf Grund der Höhe der Aus- und Einnahmen waren.

Der Bürgermeisterwandertag kostete € 9,00 bis 10,00 pro Teilnehmer, der Schitag € 15,00 bis 17,00 und der Radtag war bei 50 Teilnehmern und Gesamtkosten von € 16.000 und € 300,00 pro Teilnehmer sehr hoch. Einzelne Rechnungen wie zB die Kosten für den Bummelzug, der € 3.000,00 gekostet hat, wurden ebenfalls angesehen. Diese Kosten wurden 1:2 mit der Gemeinde Weißenbach geteilt, auffallend war, dass ein Kilometer € 80,00 gekostet hat. Weiters wurde eine Homepage erstellt, obwohl der Radtag nur einen halben Tag lang dauerte, musste jedoch für ein ganzes Jahr bezahlt werden. Interessant waren auch Rechnungen von Hilfspersonen, die alle gleich ausgesehen haben und mangelhaft ausgestellt waren. Insgesamt waren die Kosten für den Radtag sehr hoch, von Herrn Mag. Frei wurde bereits angekündigt, dass der nächste Radtag nur mehr die Hälfte kosten wird.

Bei den Stadtnachrichten wurden die Kosten pro Seite geprüft und wie sie sich entwickelt hat und für in Ordnung befunden.

Bürgermeister Mag. Hakel bedankt sich und gibt zu, dass der Radtag sehr teuer war, er hat jedoch eine genaue Kostenschätzung von Herrn Mag. Frei erhalten und diese freigegeben. Die Kosten auf den einzelnen Teilnehmer umzurechnen ist jedoch nicht richtig, da alleine das Medienecho enorm war. Der Radtag an sich ist auch sehr wichtig als e<sup>5</sup>-Gemeinde. Natürlich hat man sich mehr Leute erwartet, aber auch bei Kulturveranstaltungen sind oft sehr wenige Personen anwesend und die Veranstaltung kostet sehr viel.

GR<sup>in</sup> Waldeck-Weirer erklärt, der Radtag hat nicht einen halben Tag gedauert, sondern begann um 10:00 Uhr und schloss um 19:00 Uhr mit einer Podiumsdiskussion ab. Es gab ein großes Rahmenprogramm mit vielen Themen, auch Energie war mit dabei. Man kann auch nicht sagen, dass nur 50 Teilnehmer waren, das waren lediglich jene, die mit dem Rad fuhren. Viele Personen informierten sich aber auch bei den Infoständen oder nahmen das Radservice in Anspruch.

GR Singer erklärt, auch er findet den Schluss, die Kosten auf 50 Teilnehmer zu dividieren nicht richtig, er schätzt, dass mehr als 200 Personen den Radtag besuchten. Grundsätzlich findet er die Veranstaltung richtig, da sie auch der Gesundheit dient. Die Kosten von € 16.000,00 sind jedoch zu hoch. Man soll die Idee jedoch weiter entwickeln und Kosten einsparen.

Zur Kenntnis genommen.

## **Allfälliges**

### **a) Windkraftanlage im Gemeindegebiet Ardning und Liezen**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, er war gemeinsam mit den Fraktionsobleuten letzte Woche auf Einladung von Herrn KR Haider in Ardning, wo eine Windkraftanlage am Berg entstehen soll, die auch teilweise auf Liezener Gemeindegebiet errichtet werden wird. Es sind bis zu sechs Windräder geplant, ein Mast im Ausmaß von 80 Metern wurde bereits errichtet, mit den Flügeln hat eine solche Anlage etwa 120 Meter. Alle Teilnehmer waren der Meinung, dieses Projekt zu unterstützen. Die Planer haben nun das Ansuchen an die Gemeinde Liezen gestellt, einen Grundsatzbeschluss für dieses Projekt zu fassen. Ein entsprechender Beschluss soll im nächsten Gemeinderat gefasst werden.

Zur Kenntnis genommen.

### **b) Errichtung einer Kinderkrippe und betreutes Wohnen**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, das Stift Admont hat eine Option für den Ankauf des ehemaligen Pflegeheims in der Ausseer Straße und möchte dort betreutes Wohnen sowie eine Kinderkrippe einrichten. Beim betreuten Wohnen übernimmt der Sozialhilfeverband die Restkosten, bei der Kinderkrippe müsste dies die Stadtgemeinde Liezen tragen.

Zur Kenntnis genommen.

**c) Besuch der Partnerstadt Solms**

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, vom 06. bis 09. Juli 2012 findet ein Besuch der Partnerstadt Solms statt und er ersucht den Gemeinderat um baldige Mitteilung, wer mitfahren möchte. Als Unkostenbeitrag ist pro Person ein Betrag von € 100,00 zu bezahlen.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 64 Seiten.

Liezen, am 19.12.2012

.....  
Mag. Rudolf Hakel  
Bürgermeister

.....  
GR Adrian Zauner  
Schriftführer

.....  
GR<sup>in</sup> Renate Selinger  
Schriftführerin

.....  
GR Renè Wilding  
Schriftführer

.....  
GR<sup>in</sup> Gertraud Horvath  
Schriftführer